

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

Jahrgang 2016

Ausgegeben zu Münster am 27. Juli 2016

Nr. 27

---

## *Inhalt*

Seite

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den <b>Masterstudiengang Interdisziplinäre Niederlandistik</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 05.06.2015 vom 15.07.2016	1958
Prüfungsordnung für den <b>Masterstudiengang „Real Estate Law“</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung vom 15.07.2016	1986
Prüfungsordnung für den <b>Masterstudiengang „Steuerwissenschaften“</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung vom 15.07.2016	2001
Prüfungsordnung für den <b>Masterstudiengang „Unternehmensnachfolge, Erbrecht &amp; Vermögen“</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung vom 15.07.2016	2016

---

Herausgegeben von der  
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
Schlossplatz 2, 48149 Münster  
AB Uni 2016/27  
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>





**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang *Interdisziplinäre Niederlandistik*  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 05.06.2015  
vom 15.07.2016**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel 1**

Die „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Niederlandistik an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 05.06.2015“ (AB Uni 2015/12, S. 778 ff.) wird wie folgt geändert:

**Der „Anhang: Modulbeschreibungen“ wird wie folgt gefasst:**

## Anhang: Modulbeschreibungen

<b>Modultitel deutsch:</b>		Sprache und Gesellschaft					
<b>Modultitel englisch:</b>		Language and Society					
<b>Studiengang:</b>		MA Interdisziplinäre Niederlandistik					
<b>1</b>	<b>Modulnummer:</b> SLiK I	<b>Status:</b> <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
<b>2</b>	<b>Turnus:</b> <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b> <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	<b>Fachsem.:</b> 1	<b>LP:</b> 10	<b>Workload (h):</b> 300h		
<b>3</b>	<b>Modulstruktur:</b>						
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz (h + SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1.	S	Nederlands en maatschappij	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120h
	2.	S	Interculturele communicatie	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120h
<b>4</b>	<b>Lehrinhalte:</b> Das Modul Sprache und Gesellschaft dient zur theoretischen Vertiefung hinsichtlich des Gebrauchs bestimmter sprachlicher Äußerungen und der sozial-psychologischen Motive, die sich dahinter verbergen. Die Studenten eignen sich Kenntnisse über Sprachvariationen im Niederländischen an, erschließen sich die Zusammenhänge zwischen Sprachgebrauch, Sprachattitüden und Sprachideologie. Sie erhalten Einsicht in das komplexe historische Phänomen der Sprachstandardisierung. Darüber hinaus setzen sich die Studierenden mit den unterschiedlichen soziolinguistischen Situationen in den Niederlanden, Belgien und Deutschland auseinander; hier stehen vor allem Aspekte wie Zwei- und Mehrsprachigkeit, Immigration und andere Formen von Sprachkontakt im Mittelpunkt. Gegenstand des Seminars „Interculturele communicatie“ sind Probleme, die im Allgemeinen zwischen Menschen mit unterschiedlichem kulturellen Hintergrund entstehen und die kulturellen Unterschiede zwischen den Niederlanden, Flandern und Deutschland bzw. das kommunikative Verhalten der Einwohner der drei Nachbarländer.						
<b>5</b>	<b>Erworbene Kompetenzen:</b> Die Studierenden erkennen und beschreiben die Heterogenität zweier Kulturen und die Eigenheiten der niederländischen Kultur aus nationaler und internationaler Perspektive. Die Studierenden sind in der Lage, Wechselbeziehungen zwischen Kulturen selbstständig und tiefgehend zu analysieren und zu präsentieren. Sie beschreiben und analysieren kulturelle Phänomene und Prozesse sachlich richtig und differenziert. Ein besseres Verständnis der Eigenart der Kulturen der Niederlande und Flandern befähigt die Studierenden zur effizienten interkulturellen Kommunikation mit den niederländischsprachigen Nachbarn. Der Schwerpunkt SLiK bildet die Studierenden zu Spezialisten der niederländischen Sprache, Literatur und Kultur aus. Sie beherrschen die niederländische Sprache ausgezeichnet in Wort und Schrift, sind vertraut mit den aktuellen Theorien der Niederlandistik und deren Anwendung und können ihre Erkenntnisse in Relation zu anderen Theorien benachbarter Wissenschaftsdisziplinen, wie z.B. anderer Philologien oder Kultur- und Sozialwissenschaften, setzen.						
<b>6</b>	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Keine						
<b>7</b>	<b>Leistungsüberprüfung:</b> <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						

8	<b>Prüfungsleistung/en:</b>		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung <sup>1</sup>	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Nederlands en maatschappij: 1 Hausarbeit	10-15 S.	50%
	Interculturele communicatie: Portfolio	10 S.	50%
9	<b>Studienleistungen:</b>		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Referate in den Veranstaltungen	je 20 Min.	
10	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b>		
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b>		
	7,5%		
12	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b>		
	Keine		
13	<b>Anwesenheit:</b>		
	Da alle Lehrveranstaltungen in niederländischer Sprache abgehalten werden, werden die Sprachkompetenzen der Studierenden dadurch ständig vertieft. Das angestrebte sprachliche Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens können die Studierenden nur durch eine fortwährende Vertiefung und Übung der erlernten Fremdsprache erreichen. Dem interkulturellen Lernen wird nicht nur durch theoretische Grundlagen, sondern praktische Übungen, Präsentationen, Diskussionen aber vor allem der Reflexion der interkulturellen Prozesse in Interaktion Rechnung getragen. Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen.		
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b>		
	MA of Ed.		
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b>		<b>Zuständiger Fachbereich:</b>
	Prof. Dr. Gunther de Vogelaer		09 (Philologie)
16	<b>Sonstiges:</b>		
	Schwerpunkt Sprache, Literatur und Kultur (SLiK)		

<sup>1</sup> Entfällt bei Modulabschlussprüfung

<b>Modultitel deutsch:</b>		Literatur und Kultur					
<b>Modultitel englisch:</b>		Literature and culture					
<b>Studiengang:</b>		MA Interdisziplinäre Niederlandistik					
<b>1</b>	<b>Modulnummer:</b> SLiK II	<b>Status:</b> <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
<b>2</b>	<b>Turnus:</b> <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b> <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	<b>Fachsem.:</b> 1	<b>LP:</b> 10	<b>Workload (h):</b> 300h		
<b>3</b>	<b>Modulstruktur:</b>						
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz (h + SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1.	S	Tekstanalyse	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120h
2.	S	Cultuurcontacten Nederland/Vlaanderen- Duitsland I	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120h	
<b>4</b>	<b>Lehrinhalte:</b> Im Seminar „Cultuurcontacten Nederland/Vlaanderen-Duitsland I“ werden anhand von Fallstudien Herangehensweisen zur Beschreibung von Transferprozessen, kulturellen Repräsentationen und Identitätskonstruktionen vermittelt. Konzepte der Ausgangskultur, Vermittlerinstanzen und Zielkultur werden untersucht. Die Wahrnehmung „anderer“ Kulturen und kultureller Entwicklungen werden aus einer komparatistischen Perspektive betrachtet. Im Seminar „Tekstanalyse“ werden niederländische literarische Texte unterschiedlicher Epochen grundlegend textsorten- und kontextbezogen mit diversen Analysemethoden analysiert.						
<b>5</b>	<b>Erworbene Kompetenzen:</b> Die Studierenden lernen niederländische literarische Texte unterschiedlicher Epochen grundlegend mit diversen Analysemethoden zu analysieren. Sie lernen Texte literarisch, kulturell und gesellschaftlich zu kontextualisieren. Die Studierenden erkennen und beschreiben die Heterogenität der niederländischsprachigen Kulturen (niederländisch/flämisch) und die Eigenheiten der niederländischen und flämischen Literatur und Kultur aus nationaler und internationaler Perspektive, insbesondere im Vergleich zum Deutschen. Sie werten Informationen zu literarischen Texten und kulturellen Transferprozessen zwischen dem deutschen und dem niederländischen Sprachgebiet aus und können diese strukturiert und reflektiert in niederländischer Sprache präsentieren. Die Studierenden sind darüber hinaus befähigt interkulturelle Phänomene zu analysieren und Analyseergebnisse mündlich wie schriftlich zu vermitteln. Der Schwerpunkt SLiK bildet die Studierenden zu Spezialisten der niederländischen Sprache, Literatur und Kultur aus. Sie beherrschen die niederländische Sprache ausgezeichnet in Wort und Schrift, sind vertraut mit den aktuellen Theorien der Niederlandistik und deren Anwendung und können ihre Erkenntnisse in Relation zu anderen Theorien benachbarter Wissenschaftsdisziplinen, wie z.B. anderer Philologien oder Kultur- und Sozialwissenschaften, setzen.						
<b>6</b>	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> kein						
<b>7</b>	<b>Leistungsüberprüfung:</b> <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
<b>8</b>	<b>Prüfungsleistung/en:</b>						
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung <sup>2</sup>			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Cultuurcontacten Nederland/Vlaanderen-Duitsland: 1 Hausarbeit			10-12 S.	50%		
Tekstanalyse: Midtermpapers			2 x 6 S.	50%			

<sup>2</sup> Entfällt bei Modulabschlussprüfung

9	<b>Studienleistungen:</b>	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Referate in den Veranstaltungen	je 20 Min.
10	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 10%	
12	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> Keine	
13	<b>Anwesenheit:</b> Da alle Lehrveranstaltungen in niederländischer Sprache abgehalten werden, werden die Sprachkompetenzen der Studierenden dadurch ständig vertieft. Das angestrebte sprachliche Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens können die Studierenden nur durch eine fortwährende Vertiefung und Übung der erlernten Fremdsprache erreichen. Dem interkulturellen Lernen wird nicht nur durch theoretische Grundlagen, sondern praktische Übungen, Präsentationen, Diskussionen aber vor allem der Reflexion der interkulturellen Prozesse in Interaktion Rechnung getragen. Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen.	
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> MA of Ed.	
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Prof. Dr. Lut Missinne	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> 09 (Philologie)
16	<b>Sonstiges:</b> Schwerpunkt Sprache, Literatur und Kultur (SLiK)	

<b>Modultitel deutsch:</b>		Literarisches Übersetzen I					
<b>Modultitel englisch:</b>		Literary Translation I					
<b>Studiengang:</b>		MA Interdisziplinäre Niederlandistik					
<b>1</b>	<b>Modulnummer:</b> LÜK I	<b>Status:</b> <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
<b>2</b>	<b>Turnus:</b> <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b> <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	<b>Fachsem.:</b> 1	<b>LP:</b> 10	<b>Workload (h):</b> 300h		
<b>3</b>	<b>Modulstruktur:</b>						
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz (h + SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1.	S	Vertaaltheorie	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120h
2.	Workshop	Vertaalworkshop	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (Block)	120h	
<b>4</b>	<b>Lehrinhalte:</b> Das Modul gewährt einen Einblick in Übersetzungsprozesse und diverse Aspekte des literarischen Übersetzens (u.a. intermediale Hilfsmittel, übersetzungsorientierte Textanalyse). Im Seminar werden die Themen Übersetzungsbeschreibung, -kritik und -geschichte behandelt. Das Übersetzen wird als hermeneutischer Prozess, als ästhetischer Prozess und als interkultureller Kommunikationsprozess dargestellt. Im Übersetzerworkshop werden erste praktische Übersetzerstrategien vermittelt.						
<b>5</b>	<b>Erworbene Kompetenzen:</b> Die Studierenden wenden grundlegende Kenntnisse von Methoden und Konzepten der Übersetzungswissenschaft an. Sie können einfache literarische Texte sprachlich korrekt und stilistisch angemessen ins Deutsche übersetzen. Der Schwerpunkt LÜK bietet einen umfassenden Wissens- und Kompetenzerwerb auf dem Gebiet der Kulturvermittlung zwischen Deutschland, den Niederlanden und Flandern und bildet gleichzeitig zum/zur literarischen Übersetzer/Übersetzerin Niederländisch-Deutsch aus. Das Studium ist stark praxisbezogen ausgerichtet: die Studierenden arbeiten mit professionellen Übersetzern zusammen und können in verschiedenen kulturellen Einrichtungen Praxiserfahrungen auf kulturpolitischer Ebene sammeln.						
<b>6</b>	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Keine						
<b>7</b>	<b>Leistungsüberprüfung:</b> <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
<b>8</b>	<b>Prüfungsleistung/en:</b>			<b>Dauer bzw. Umfang</b>	<b>Gewichtung für die Modulnote in %</b>		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung <sup>3</sup> Vertaaltheorie: Schriftliche Hausarbeit (Midtempapers)			2 x 6 S.	100%		
<b>9</b>	<b>Studienleistungen:</b>					<b>Dauer bzw. Umfang</b>	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	Vertaaltheorie: Referate					20 min.	
Vertaalworkshop: schriftliche Aufträge (literarische Übersetzungen)					15-20 S.		

<sup>3</sup> Entfällt bei Modulabschlussprüfung



10	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 7,5%	
12	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> Keine	
13	<b>Anwesenheit:</b> Da alle Lehrveranstaltungen in niederländischer Sprache abgehalten werden, werden die Sprachkompetenzen der Studierenden dadurch ständig vertieft. Das angestrebte sprachliche Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens können die Studierenden nur durch eine fortwährende Vertiefung und Übung der erlernten Fremdsprache erreichen. Dem interkulturellen Lernen wird nicht nur durch theoretische Grundlagen, sondern praktische Übungen, Präsentationen, Diskussionen aber vor allem der Reflexion der interkulturellen Prozesse in Interaktion Rechnung getragen. Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen.	
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> -	
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Prof. Dr. Lut Missinne	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> 09 (Philologie)
16	<b>Sonstiges:</b> Schwerpunkt Niederländisch-Deutsch: Literarisches Übersetzen und Kulturtransfer (LÜK)	

<b>Modultitel deutsch:</b>		Kulturtransfer I					
<b>Modultitel englisch:</b>		Cultural Transfer I					
<b>Studiengang:</b>		MA Interdisziplinäre Niederlandistik					
<b>1</b>	<b>Modulnummer:</b> LÜK II	<b>Status:</b>		<input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
<b>2</b>	<b>Turnus:</b>	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	<b>Fachsem.:</b> 1	<b>LP:</b> 10	<b>Workload (h):</b> 300h
<b>3</b>	<b>Modulstruktur:</b>						
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz (h + SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1.	S	Cultuurcontacten Nederland/Vlaanderen-Duitsland I	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120h
	2.	S	Interculturele communicatie	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120h
	3.	S	Tekstanalyse	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120h
<b>4</b>	<b>Lehrinhalte:</b> In dem Modul werden kulturelle und literarische Wechselbeziehungen und –prozesse in Deutschland, den Niederlanden und Flandern untersucht. Im Seminar “Interculturele communicatie“ setzen sich die Studierenden mit den kulturellen Unterschieden zwischen den Niederlanden, Flandern und Deutschland bzw. dem kommunikativen Verhalten der Einwohner der drei Nachbarländer auseinander. Im Seminar „Cultuurcontacten Nederland/Vlaanderen–Duitsland I“ werden anhand von Fallstudien Herangehensweisen zur Beschreibung von Transferprozessen, kulturellen Repräsentationen und Identitätskonstruktionen vermittelt. Konzepte der Ausgangskultur, Vermittlerinstanz und Zielkultur werden untersucht. Die Wahrnehmung „anderer“ Kulturen und kultureller Entwicklungen werden aus einer komparatistischen Perspektive betrachtet. Im Seminar „Tekstanalyse“ werden niederländische literarische Texte unterschiedlicher Epochen grundlegend textsorten- und kontextbezogen mit diversen Analysemethoden analysiert.						
<b>5</b>	<b>Erworbene Kompetenzen:</b> Die Studierenden zeigen grundlegendes Überblickswissen zur niederländischen Sprache, Kommunikation, Literatur und Kultur im Kontakt mit der deutschen Sprache. Sie erkennen und beschreiben die Heterogenität zweier Kulturen und die Eigenheiten der niederländischen Kultur aus nationaler und internationaler Perspektive. Sie finden Informationen zu sprachlichen, literarischen und kulturellen Transferprozessen zwischen dem deutschen und dem niederländischen Sprachgebiet und präsentieren sie strukturiert und reflektiert in niederländischer Sprache (Europäischer Referenzrahmen B2 anteilig C1). Sie beschreiben und analysieren Phänomene und Prozesse des Kulturtransfers sachlich richtig und differenziert. Die Studierenden erwerben sich Kompetenzen im Bereich der interkulturellen Kommunikation. Der Schwerpunkt LÜK bietet einen umfassenden Wissens- und Kompetenzerwerb auf dem Gebiet der Kulturvermittlung zwischen Deutschland, den Niederlanden und Flandern und bildet gleichzeitig zum/zur literarischen Übersetzer/Übersetzerin Niederländisch-Deutsch aus. Das Studium ist stark praxisbezogen ausgerichtet: die Studierenden arbeiten mit professionellen Übersetzern zusammen und können in verschiedenen kulturellen Einrichtungen Praxiserfahrungen auf kulturpolitischer Ebene sammeln.						
<b>6</b>	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Das Seminar „Cultuurcontacten Nederland/ Vlaanderen-Duitsland I“ ist verpflichtend. Darüber hinaus wählen die Studierenden eins aus zwei möglichen Seminaren.						
<b>7</b>	<b>Leistungsüberprüfung:</b> <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						

8	<b>Prüfungsleistung/en:</b>		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung <sup>4</sup>	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Cultuurcontacten Nederland/Vlaanderen-Duitsland I: Hausarbeit	10-12 S.	50%
	Interculturele communicatie: Portfolio	10 S.	50%
	Tekstanalyse: Midterm papers	2 x 6 S.	50%
9	<b>Studienleistungen:</b>		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Referate	je 20 Min.	
10	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 10%		
12	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> Keine		
13	<b>Anwesenheit:</b> Da alle Lehrveranstaltungen in niederländischer Sprache abgehalten werden, werden die Sprachkompetenzen der Studierenden dadurch ständig vertieft. Das angestrebte sprachliche Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens können die Studierenden nur durch eine fortwährende Vertiefung und Übung der erlernten Fremdsprache erreichen. Dem interkulturellen Lernen wird nicht nur durch theoretische Grundlagen, sondern praktische Übungen, Präsentationen, Diskussionen aber vor allem der Reflexion der interkulturellen Prozesse in Interaktion Rechnung getragen. Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen.		
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> MA of Ed.		
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Prof. Dr. Lut Missinne, Prof. Dr. Gunther De Vogelaer	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> 09 (Philologie)	
16	<b>Sonstiges:</b> Schwerpunkt Niederländisch-Deutsch: Literarisches Übersetzen und Kulturtransfer (LÜK)		

<sup>4</sup> Entfällt bei Modulabschlussprüfung

<b>Modultitel deutsch:</b> Geschichte und Politik																													
<b>Modultitel englisch:</b> History and Politics																													
<b>Studiengang:</b> MA Interdisziplinäre Niederlandistik																													
<b>1</b>	<b>Modulnummer:</b> I.N. I <b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																												
<b>2</b>	<b>Turnus:</b> <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS <b>Dauer:</b> <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem. <b>Fachsem.:</b> 1 <b>LP:</b> 10 <b>Workload (h):</b> 300h																												
<b>3</b>	<p><b>Modulstruktur:</b></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>V</td> <td>Geschichte der deutsch-niederländischen Beziehungen</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>30h (2SWS)</td> <td>120h</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>S</td> <td>Niederländische und deutsche Kunstgeschichte</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>30h (2SWS)</td> <td>120h</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>S</td> <td>Politische Systeme im Vergleich</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>30h (2SWS)</td> <td>120h</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.	V	Geschichte der deutsch-niederländischen Beziehungen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120h	2.	S	Niederländische und deutsche Kunstgeschichte	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120h	3.	S	Politische Systeme im Vergleich	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120h
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																							
1.	V	Geschichte der deutsch-niederländischen Beziehungen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120h																							
2.	S	Niederländische und deutsche Kunstgeschichte	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120h																							
3.	S	Politische Systeme im Vergleich	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120h																							
<b>4</b>	<p><b>Lehrinhalte:</b></p> <p>In diesem Modul werden historische, politische sowie kulturelle Wechselbeziehungen und Prozesse in Deutschland und den Niederlanden untersucht. Der in der Vorlesung erforschte Zeitraum umfasst das 19. und 20. Jahrhundert und geht Kontinuitätslinien der gegenseitigen deutsch-niederländischen Wahrnehmung und ihren bilateralen Beziehungen nach. Das komparatistisch angelegte Seminar „Niederländische und deutsche Kunstgeschichte“ verdeutlicht grenzüberschreitende Kulturkontakte zwischen der deutschen und niederländischen Kunst. Die Studierenden setzen sich im Seminar mit unterschiedlichen kulturwissenschaftlichen Modellen zur niederländischen und deutschen Kunst auseinander. Das Seminar „Politische Systeme im Vergleich“ bietet eine Einführung in die grundlegenden politischen Strukturen in den Niederlanden und Deutschland und hebt deren Funktionen und Mechanismen hervor.</p>																												
<b>5</b>	<p><b>Erworbene Kompetenzen:</b></p> <p>Die Studierenden verfügen über ein breites und integriertes Wissen in den Bereichen der niederländischen Geschichte. Sie können die niederländische Geschichte von der frühen Neuzeit bis zu Gegenwart periodisieren und Kontinuitätslinien der niederländisch-deutschen Beziehungen analysieren sowie deren Wechselwirkung mit der gegenseitigen Wahrnehmung erklären. Insbesondere sind die Studierenden in der Lage, grenzüberschreitende Kulturkontakte und Wechselwirkungen auch im historischen Kontext zu identifizieren und zu deuten. Die Studierenden haben in diesem Modul die Möglichkeit, ihre interkulturelle und interdisziplinäre Kompetenz auszubauen. Darüber hinaus üben sich die Studierenden in der Einarbeitung in fachexterne Diskurse und Methoden und treten in einen konstruktiven Wissensaustausch mit Studierenden und Lehrenden eines anderen Fachs.</p>																												
<b>6</b>	<p><b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b></p> <p>Die Vorlesung im Modul ist für die Studierenden verpflichtend. Darüber hinaus wählen die Studierenden eins von zwei möglichen Seminaren.</p>																												
<b>7</b>	<p><b>Leistungsüberprüfung:</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</p>																												

8	<b>Prüfungsleistung/en:</b>		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung <sup>5</sup>	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Geschichte der deutsch-niederländischen Beziehungen: Prüfungsgespräch	20 Min.	100%
9	<b>Studienleistungen:</b>		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Niederländische und deutsche Kunstgeschichte: Prüfungsgespräch		20 Min.
	Politische Systeme im Vergleich: Referat, schriftliche Arbeit		20 Min. 12-15 S.
10	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 7,5%		
12	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> Keine		
13	<b>Anwesenheit:</b> Die regelmäßige Teilnahme in den Veranstaltungen wird dringend empfohlen.		
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> In den Bachelorstudiengängen des Zentrums für Niederlande-Studien		
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Prof. Dr. Friso Wielenga	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> Zentrum für Niederlande-Studien	
16	<b>Sonstiges:</b> Schwerpunkt Niederländisch-Deutsch: Literarisches Übersetzen und Kulturtransfer (LÜK)		

<sup>5</sup> Entfällt bei Modulabschlussprüfung

<b>Modultitel deutsch:</b> Externes Modul																																											
<b>Modultitel englisch:</b> External Module																																											
<b>Studiengang:</b> MA Interdisziplinäre Niederlandistik																																											
<b>1</b>	<b>Modulnummer:</b> I.N. II <b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																																										
<b>2</b>	<b>Turnus:</b> <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS <b>Dauer:</b> <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem. <b>Fachsem.:</b> 2 <b>LP:</b> 30 <b>Workload (h):</b> 900h																																										
<b>3</b>	<b>Modulstruktur:</b>																																										
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td></td> <td>Studium im Ausland</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>30</td> <td>-</td> <td>900h</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td></td> <td>Praktikum im Ausland</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>30</td> <td>-</td> <td>900h</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td></td> <td>Studium im Ausland</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>15</td> <td>-</td> <td>450h</td> </tr> <tr> <td>4.</td> <td></td> <td>Praktikum im In- oder Ausland (letzteres wird empfohlen)</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>15</td> <td>-</td> <td>450h</td> </tr> <tr> <td>5.</td> <td></td> <td>Vertiefung bei Kooperationspartnern der WWU</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>15</td> <td>-</td> <td>450h</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.		Studium im Ausland	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	30	-	900h	2.		Praktikum im Ausland	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	30	-	900h	3.		Studium im Ausland	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	15	-	450h	4.		Praktikum im In- oder Ausland (letzteres wird empfohlen)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	15	-	450h	5.		Vertiefung bei Kooperationspartnern der WWU	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	15	-	450h
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																																				
	1.		Studium im Ausland	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	30	-	900h																																				
	2.		Praktikum im Ausland	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	30	-	900h																																				
	3.		Studium im Ausland	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	15	-	450h																																				
4.		Praktikum im In- oder Ausland (letzteres wird empfohlen)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	15	-	450h																																					
5.		Vertiefung bei Kooperationspartnern der WWU	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	15	-	450h																																					
<b>4</b>	<b>Lehrinhalte:</b> In diesem Modul werden vertiefte Fachkenntnisse im gewählten Studienbereich/in den gewählten Studienbereichen vermittelt.																																										
<b>5</b>	<b>Erworbene Kompetenzen:</b> Die Studierenden nehmen an Veranstaltungen außerhalb des Instituts für Niederländische Philologie teil und leisten hierdurch einen eigenständigen Transfer von erlernten Methoden und Ansätzen zu verwandten Modellen in den Geistes- und Kulturwissenschaften. Das Externe Modul eignet sich perfekt zur Optimierung des individuellen studentischen Profils. Da es den Studierenden freigestellt ist, ob sie ein Praktikum absolvieren oder an Seminaren aus der Anglistik, Skandinavistik, Geschichte, Kunstgeschichte, Psychologie, Soziologie, Germanistik oder Romanistik (letztere befinden sich in der Reakkreditierung) an der WWU teilnehmen oder an Seminaren des Zentrums für Niederlande-Studien, fördert das Modul die Eigenverantwortlichkeit der Studierenden. Zudem eröffnet dieses bewusst flexible Modul die Möglichkeit, es an einer ausländischen Universität zu studieren.																																										
<b>6</b>	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> ---																																										
<b>7</b>	<b>Leistungsüberprüfung:</b> <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)																																										
<b>8</b>	<b>Prüfungsleistung/en:</b>																																										
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung<sup>6</sup></th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Auslandssemester (Nr. 1): Die Prüfungsform sowie die Dauer/der Umfang der Prüfung zur jeweiligen Lehrveranstaltung ist abhängig von den Vorgaben der Kooperationspartner.</td> <td></td> <td>100% (30 LP)</td> </tr> <tr> <td>Praktikum (Nr. 2): Praktikumsbericht</td> <td>25 S.</td> <td>100% (30 LP)</td> </tr> <tr> <td>Praktikum (Nr. 4): Praktikumsbericht</td> <td>15 S.</td> <td>50% (15 LP)</td> </tr> <tr> <td>Vertiefung bei Kooperationspartnern (Nr. 3 und 5): Die Prüfungsform sowie die Dauer/der Umfang der Prüfung zur jeweiligen Lehrveranstaltung ist abhängig von den Vorgaben der Kooperationspartner.</td> <td></td> <td>50% (15 LP)</td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung <sup>6</sup>	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Auslandssemester (Nr. 1): Die Prüfungsform sowie die Dauer/der Umfang der Prüfung zur jeweiligen Lehrveranstaltung ist abhängig von den Vorgaben der Kooperationspartner.		100% (30 LP)	Praktikum (Nr. 2): Praktikumsbericht	25 S.	100% (30 LP)	Praktikum (Nr. 4): Praktikumsbericht	15 S.	50% (15 LP)	Vertiefung bei Kooperationspartnern (Nr. 3 und 5): Die Prüfungsform sowie die Dauer/der Umfang der Prüfung zur jeweiligen Lehrveranstaltung ist abhängig von den Vorgaben der Kooperationspartner.		50% (15 LP)																											
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung <sup>6</sup>	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																																								
	Auslandssemester (Nr. 1): Die Prüfungsform sowie die Dauer/der Umfang der Prüfung zur jeweiligen Lehrveranstaltung ist abhängig von den Vorgaben der Kooperationspartner.		100% (30 LP)																																								
	Praktikum (Nr. 2): Praktikumsbericht	25 S.	100% (30 LP)																																								
Praktikum (Nr. 4): Praktikumsbericht	15 S.	50% (15 LP)																																									
Vertiefung bei Kooperationspartnern (Nr. 3 und 5): Die Prüfungsform sowie die Dauer/der Umfang der Prüfung zur jeweiligen Lehrveranstaltung ist abhängig von den Vorgaben der Kooperationspartner.		50% (15 LP)																																									

<sup>6</sup> Entfällt bei Modulabschlussprüfung

9	<b>Studienleistungen:</b>	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Die Form sowie die Dauer/der Umfang der Studienleistungen zur jeweiligen Lehrveranstaltung ist abhängig von den Vorgaben der Kooperationspartner.	
10	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 20%	
12	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> Keine	
13	<b>Anwesenheit:</b> Die Anwesenheitspflicht der Studierenden in den Lehrveranstaltungen wird nach den Vorgaben der Kooperationspartner geregelt.	
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> Die jeweiligen Studiengänge der Kooperationspartner.	
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Prof. Dr. Lut Missinne, Prof. Dr. Gunther de Vogelaer	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> 09 (Philologie)
16	<b>Sonstiges:</b>	

<b>Modultitel deutsch:</b>		Niederländische Sprachsysteme					
<b>Modultitel englisch:</b>		Dutch language systems					
<b>Studiengang:</b>		MA Interdisziplinäre Niederlandistik					
<b>1</b>	<b>Modulnummer:</b> SLiK III	<b>Status:</b> <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
<b>2</b>	<b>Turnus:</b> <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b> <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	<b>Fachsem.:</b> 3	<b>LP:</b> 10	<b>Workload (h):</b> 300h		
<b>3</b>	<b>Modulstruktur:</b>						
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz (h + SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1.	S	Actuele discussies in de taalkundige neerlandistiek	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120h
2.	S	Contrastieve taalwetenschap	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120h	
<b>4</b>	<b>Lehrinhalte:</b> Im Modul vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse des niederländischen Sprachsystems, der metasprachlichen Terminologie und neueren sprachwissenschaftlichen Theorien. Darüber hinaus vertiefen die Studierenden dieses Moduls ihre Fertigkeiten, die grammatikalische Struktur des niederländischen Sprachsystems und ihre eigenen Sprachkompetenzen zu beschreiben.						
<b>5</b>	<b>Erworbene Kompetenzen:</b> Das Modul befähigt die Studierenden zum reflektierten Umgang mit der rezenten, theoretischen Fachliteratur zu sprachwissenschaftlichen Fragestellungen. Sie lernen, die Texte wissenschaftlich einzuordnen und zu beurteilen und sich auf kritische Weise und in einem angemessenen Niederländisch mit diesen Texten auseinanderzusetzen. Im Seminar "Actuele discussies in de taalkundige Neerlandistiek" wird eine repräsentative Auswahl aktueller Fragestellungen behandelt. Im Seminar „Contrastieve taalwetenschap“ lernen die Studierenden, das Niederländische anderen Sprachsystemen gegenüberzustellen und Ähnlichkeiten sowie Unterschiede zu analysieren. Hierzu werden grammatikalische bzw. lexikalische Teilgebiete der Sprache kontrastiv beleuchtet, um insbesondere das Bewusstsein typischer Verhältnisse zweier nahverwandter Sprachen zu schärfen. Der Schwerpunkt SLiK bildet die Studierenden zu Spezialisten der niederländischen Sprache, Literatur und Kultur aus. Sie beherrschen die niederländische Sprache ausgezeichnet in Wort und Schrift, sind vertraut mit den aktuellen Theorien der Niederlandistik und deren Anwendung und können ihre Erkenntnisse in Relation zu anderen Theorien benachbarter Wissenschaftsdisziplinen, wie z.B. anderer Philologien oder Kultur- und Sozialwissenschaften, setzen.						
<b>6</b>	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> ---						
<b>7</b>	<b>Leistungsüberprüfung:</b> <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
<b>8</b>	<b>Prüfungsleistung/en:</b>				<b>Dauer bzw. Umfang</b>	<b>Gewichtung für die Modulnote in %</b>	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung <sup>7</sup>						
	Actuele discussies in de taalkundige neerlandistiek: Hausarbeit				10-15 S.	50%	
Contrastieve taalwetenschap: Hausarbeit				15-20 S.	50%		

<sup>7</sup> Entfällt bei Modulabschlussprüfung



9	<b>Studienleistungen:</b>	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Referate in den Veranstaltungen	je 20 Min.
10	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b>	
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b>	
	10%	
12	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b>	
	Keine	
13	<b>Anwesenheit:</b>	
	Da alle Lehrveranstaltungen in niederländischer Sprache abgehalten werden, werden die Sprachkompetenzen der Studierenden dadurch ständig vertieft. Das angestrebte sprachliche Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens können die Studierenden nur durch eine fortwährende Vertiefung und Übung der erlernten Fremdsprache erreichen. Dem interkulturellen Lernen wird nicht nur durch theoretische Grundlagen, sondern praktische Übungen, Präsentationen, Diskussionen aber vor allem der Reflexion der interkulturellen Prozesse in Interaktion Rechnung getragen. Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen.	
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b>	
	---	
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b>	<b>Zuständiger Fachbereich:</b>
	Prof. Dr. Gunther de Vogelaer	09 (Philologie)
16	<b>Sonstiges:</b>	
	Schwerpunkt Sprache, Literatur und Kultur (SLiK)	

<b>Modultitel deutsch:</b>		Text und Kontext					
<b>Modultitel englisch:</b>		Text and Context					
<b>Studiengang:</b>		MA Interdisziplinäre Niederlandistik					
<b>1</b>	<b>Modulnummer:</b> SLiK IV	<b>Status:</b> <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
<b>2</b>	<b>Turnus:</b> <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b> <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	<b>Fachsem.:</b> 3	<b>LP:</b> 10	<b>Workload (h):</b> 300h		
<b>3</b>	<b>Modulstruktur:</b>						
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz (h + SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1.	S	Literatuur en maatschappij	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120h
2.	S	Cultuurcontacten Nederland/Vlaanderen-Duitsland II	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120h	
<b>4</b>	<b>Lehrinhalte:</b> In dem Modul „Text und Kontext“ werden anhand von Fallstudien unterschiedliche Beziehungen literarischer Texte studiert: Text und historischer Kontext, Text und Publikum, Text und Literatursystem, Text und Metatexte. Analysemethoden und Argumentationsweisen werden angewandt und kritisch reflektiert. Den Studierenden werden überdies Herangehensweisen zur Beschreibung von Transferprozessen, kulturellen Repräsentationen und Identitätskonstruktionen vermittelt. Konzepte der Ausgangskultur, Vermittlerinstanz und Zielkultur werden untersucht. Die Wahrnehmung „anderer“ Kulturen und kultureller Entwicklungen werden aus einer komparatistischen Perspektive betrachtet.						
<b>5</b>	<b>Erworbene Kompetenzen:</b> Die Studierenden verfügen über vertiefte Textkompetenzen. Sie kennen methodologische Konzepte zur formellen, soziologischen und systemischen Text- und Kulturanalysen und können diese passend anwenden. Sie sind in der Lage, Wechselbeziehungen zwischen Kulturen selbstständig und tiefgehend zu analysieren. Sie lernen die Resultate reflektiert zu präsentieren und zu evaluieren. Sie sind fähig, sich auf wissenschaftlichem Niveau schriftlich und mündlich über die Phänomene und Prozesse des Textproduktion und -rezeption und des Kulturtransfers sowohl mit Fachvertretern als auch mit Laien auszutauschen. Der Schwerpunkt SLiK bildet die Studierenden zu Spezialisten der niederländischen Sprache, Literatur und Kultur aus. Sie beherrschen die niederländische Sprache ausgezeichnet in Wort und Schrift, sind vertraut mit den aktuellen Theorien der Niederlandistik und deren Anwendung und können ihre Erkenntnisse in Relation zu anderen Theorien benachbarter Wissenschaftsdisziplinen, wie z.B. anderer Philologien oder Kultur- und Sozialwissenschaften, setzen.						
<b>6</b>	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> keine						
<b>7</b>	<b>Leistungsüberprüfung:</b> <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
<b>8</b>	<b>Prüfungsleistung/en:</b>						
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung <sup>8</sup>			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Cultuurcontacten Nederland/Vlaanderen- Duitsland II: Hausarbeit			10-12 S.	50%		
Literatuur en maatschappij: Midtempapers			2 x 6 S.	50%			

<sup>8</sup> Entfällt bei Modulabschlussprüfung

9	<b>Studienleistungen:</b>	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Literatuur en maatschappij: Referat	20 Min.
	Cultuurcontacten Nederland/Vlaanderen- Duitsland II: Referat	20 Min.
10	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 10%	
12	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> Keine	
13	<b>Anwesenheit:</b> Da alle Lehrveranstaltungen in niederländischer Sprache abgehalten werden, werden die Sprachkompetenzen der Studierenden dadurch ständig vertieft. Das angestrebte sprachliche Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens können die Studierenden nur durch eine fortwährende Vertiefung und Übung der erlernten Fremdsprache erreichen. Dem interkulturellen Lernen wird nicht nur durch theoretische Grundlagen, sondern praktische Übungen, Präsentationen, Diskussionen aber vor allem der Reflexion der interkulturellen Prozesse in Interaktion Rechnung getragen. Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen.	
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> MA of Ed.	
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Prof. Dr. Lut Missinne	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> 09 (Philologie)
16	<b>Sonstiges:</b> Schwerpunkt Sprache, Literatur und Kultur (SLiK)	

<b>Modultitel deutsch:</b>		Forschungsmethoden der Niederlandistik					
<b>Modultitel englisch:</b>		Research methods of Dutch Studies					
<b>Studiengang:</b>		MA Interdisziplinäre Niederlandistik					
<b>1</b>	<b>Modulnummer:</b> SLiK V	<b>Status:</b> <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
<b>2</b>	<b>Turnus:</b> <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b> <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	<b>Fachsem.:</b> 3	<b>LP:</b> 10	<b>Workload (h):</b> 300h		
<b>3</b>	<b>Modulstruktur:</b>						
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz (h + SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1.	Ü	Interdisziplinäre Neerlandistik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120h
2.		Study Group	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	-	150h	
<b>4</b>	<b>Lehrinhalte:</b> Den Studenten werden vertiefende Fertigkeiten im Bereich der Forschung und Anwendung wissenschaftlicher Untersuchungsmethoden vermittelt. Das Modul vertieft hierbei den Aspekt der Ausarbeitung eigens ausgewählter individueller studentischer Forschungsprojekte und deren inhaltliche Planung und Koordinierung. In diesem Modul geht es insbesondere auch um wesentliche Erfahrungen in der wissenschaftlichen Projektplanung, -strukturierung und -umsetzung. Hierzu zählt die strukturierte Erfassung und Verarbeitung umfangreicher Datenmengen und komplexer Informationsgefüge.						
<b>5</b>	<b>Erworbene Kompetenzen:</b> Die Studenten erwerben weiterführende wissenschaftliche sowie soziale Kompetenzen, da sie sich durch Gruppendiskussionen geeignete Forschungsprojekte selbst erschließen und die bereits erlernten Erhebungs- und Analysemethoden anwenden. Darüber hinaus findet zwischen den Studierenden ein Austausch der im 'Externen Modul' erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen statt. Das Modul wird durch eine Modulabschlussprüfung (MAP) abgeprüft. Dadurch verfeinern die Studierenden ihren Vortragsstil. Durch die Übung „Interdisziplinäre Neerlandistik“ erhalten die Studierenden weitere wertvolle Erfahrungen in der Beherrschung eines fachwissenschaftlichen Diskurses. Der Schwerpunkt SLiK bildet die Studierenden zu Spezialisten der niederländischen Sprache, Literatur und Kultur aus. Sie beherrschen die niederländische Sprache ausgezeichnet in Wort und Schrift, sind vertraut mit den aktuellen Theorien der Niederlandistik und deren Anwendung und können ihre Erkenntnisse in Relation zu anderen Theorien benachbarter Wissenschaftsdisziplinen, wie z.B. anderer Philologien oder Kultur- und Sozialwissenschaften, setzen.						
<b>6</b>	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> ---						
<b>7</b>	<b>Leistungsüberprüfung:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
<b>8</b>	<b>Prüfungsleistung/en:</b>			<b>Dauer bzw. Umfang</b>	<b>Gewichtung für die Modulnote in %</b>		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung <sup>9</sup>						
	Mündliche Prüfung (Posterpräsentation)			30 Min.	100%		
<b>9</b>	<b>Studienleistungen:</b>					<b>Dauer bzw. Umfang</b>	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						

<sup>9</sup> Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 10%	
12	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> Keine	
13	<b>Anwesenheit:</b> Da alle Lehrveranstaltungen in niederländischer Sprache abgehalten werden, werden die Sprachkompetenzen der Studierenden dadurch ständig vertieft. Das angestrebte sprachliche Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens können die Studierenden nur durch eine fortwährende Vertiefung und Übung der erlernten Fremdsprache erreichen. Dem interkulturellen Lernen wird nicht nur durch theoretische Grundlagen, sondern praktische Übungen, Präsentationen, Diskussionen aber vor allem der Reflexion der interkulturellen Prozesse in Interaktion Rechnung getragen. Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen.	
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> ---	
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Prof. Dr. Gunther de Vogelaer	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> 09 (Philologie)
16	<b>Sonstiges:</b> Schwerpunkt Sprache, Literatur und Kultur (SLiK)	

<b>Modultitel deutsch:</b>		Literarisches Übersetzen II					
<b>Modultitel englisch:</b>		Literary Translation II					
<b>Studiengang:</b>		MA Interdisziplinäre Niederlandistik					
<b>1</b>	<b>Modulnummer:</b> LÜK III	<b>Status:</b> <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
<b>2</b>	<b>Turnus:</b> <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b> <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	<b>Fachsem.:</b> 3	<b>LP:</b> 10	<b>Workload (h):</b> 300h		
<b>3</b>	<b>Modulstruktur:</b>						
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz (h + SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1.	Workshop	Vertaalworkshop	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120h
	2.		Projektmanagement (Kurswahl beim Career Service)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	8h	52h
	3.		Study Group	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	-	90h
<b>4</b>	<b>Lehrinhalte:</b> Das Modul baut auf Kenntnisse aus dem Grundlagenmodul ‚Literarisches Übersetzen I‘ auf: Im Workshop werden praktische Probleme der Übersetzungsprozesse in Gruppen bearbeitet. Das Selbststudium ermöglicht den Studierenden, sich individuell in einen Themenbereich einzuarbeiten und somit ihr Studienprofil zu optimieren. Im Projektmanagement-Modul lernen die Studierenden die Vorbereitung, Organisation und Durchführung einer Kulturveranstaltung (z.B. Autorenlesung, Tagung, Kolloquium etc.).						
<b>5</b>	<b>Erworbene Kompetenzen:</b> Die Studierenden wenden praxisorientiert vertiefte Kenntnisse von Methoden und Konzepten der Übersetzungswissenschaft an. Sie kennen die relevanten Hilfsmittel und können sie im Hinblick auf einen spezifischen Übersetzungsauftrag auswählen und erfolgreich einsetzen. Sie können anspruchsvolle literarische Texte unterschiedlicher Genres sprachlich korrekt und stilistisch angemessen übersetzen. Sie können sich selbstständig neues Wissen aneignen und dieses beim literarischen Übersetzen integrieren. Sie wenden wissenschaftliches Denken und Handeln in sprachkulturellen und sprachtheoretischen Zusammenhängen an, wobei sie schriftlich und mündlich im Niederländischen auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens kommunizieren, sowohl in wissenschaftlichen als auch berufsbezogenen Kontexten. In der Organisation und Durchführung einer Kulturveranstaltung erwerben sie Erfahrungen/Kompetenzen in Projektplanung, -strukturierung und -umsetzung. Der Schwerpunkt LÜK bietet einen umfassenden Wissens- und Kompetenzerwerb auf dem Gebiet der Kulturvermittlung zwischen Deutschland, den Niederlanden und Flandern und bildet gleichzeitig zum/zur literarischen Übersetzer/Übersetzerin Niederländisch-Deutsch aus. Das Studium ist stark praxisbezogen ausgerichtet: die Studierenden arbeiten mit professionellen Übersetzern zusammen und können in verschiedenen kulturellen Einrichtungen Praxiserfahrungen auf kulturpolitischer Ebene sammeln.						
<b>6</b>	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> ---						
<b>7</b>	<b>Leistungsüberprüfung:</b> <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
<b>8</b>	<b>Prüfungsleistung/en:</b>				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	Workshop: schriftliche Aufträge (literarische Übersetzungen)				20 S.	80%	
Durchführung Kulturveranstaltung					20%		

9	<b>Studienleistungen:</b>	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Projektmanagement: Arbeitsaufträge	
10	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 10%	
12	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> Erfolgreicher Abschluss Literarisches Übersetzen I Empfehlung: Erfolgreicher Abschluss der Grundlagenmodule	
13	<b>Anwesenheit:</b> Da alle Lehrveranstaltungen in niederländischer Sprache abgehalten werden, werden die Sprachkompetenzen der Studierenden dadurch ständig vertieft. Das angestrebte sprachliche Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens können die Studierenden nur durch eine fortwährende Vertiefung und Übung der erlernten Fremdsprache erreichen. Dem interkulturellen Lernen wird nicht nur durch theoretische Grundlagen, sondern praktische Übungen, Präsentationen, Diskussionen aber vor allem der Reflexion der interkulturellen Prozesse in Interaktion Rechnung getragen. Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen.	
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> ---	
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Prof. Dr. Lut Missinne	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> 09 (Philologie)
16	<b>Sonstiges:</b> Schwerpunkt Niederländisch-Deutsch: Literarisches Übersetzen und Kulturtransfer (LÜK)	

<b>Modultitel deutsch:</b>		Kulturtransfer II					
<b>Modultitel englisch:</b>		Cultural Transfer II					
<b>Studiengang:</b>		MA Interdisziplinäre Niederlandistik					
<b>1</b>	<b>Modulnummer:</b> LÜK IV	<b>Status:</b> <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
<b>2</b>	<b>Turnus:</b> <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b> <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	<b>Fachsem.:</b> 3	<b>LP:</b> 10	<b>Workload (h):</b> 300h		
<b>3</b>	<b>Modulstruktur:</b>						
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz (h + SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1.	S	Cultuurcontacten Nederland/Vlaanderen-Duitsland II	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	3h (2SWS)	120h
	2.	S	Literatuur en maatschappij	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	3h (2SWS)	120h
	3.	S	Contrastieve taalwetenschap	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	3h (2SWS)	120h
<b>4</b>	<b>Lehrinhalte:</b> Die im Modul <b>Kulturtransfer II</b> erworbenen Kenntnisse werden im Seminar „Cultuurcontacten Nederland/Vlaanderen- Duitsland II“ mithilfe von Fallstudien zu Wechselbeziehungen zwischen niederländischer, flämischer und deutscher Kultur und zum Transfer kultureller Elemente und Phänomene vertieft. Anhand von Phänomenen und Prozessen des Kulturtransfers, wie literarische Werke, Übersetzungen, Kulturzeitschriften und kulturellen Events werden Bildformung und die Rezeptions- und Transformationsprozesse auf Mikro- und Makroebene detailliert untersucht. Im Seminar „Literatuur en maatschappij“ werden den Studierenden überdies Herangehensweisen zur Beschreibung von Transformationsprozessen, kulturellen Repräsentationen und Identitätskonstruktionen vermittelt. Im Seminar „Contrastieve taalwetenschap“ werden typische Probleme der Beherrschung zweier nahverwandter Sprachen im grammatikalischen und lexikalischen Bereich aufgezeigt und analysiert.						
<b>5</b>	<b>Erworbene Kompetenzen:</b> Die Studierenden sind in der Lage, Wechselbeziehungen zwischen Kulturen selbstständig und tiefgehend zu analysieren und zu präsentieren. Sie können die Resultate reflektiert präsentieren und evaluieren. Sie sind fähig, sich auf wissenschaftlichem Niveau schriftlich und mündlich über die Phänomene und Prozesse des Kulturtransfers sowohl mit Fachvertretern als auch mit Laien auszutauschen. Sie zeigen ein interkulturelles Bewusstsein für Vermittlungssituationen in binationalen mehrsprachigen Kontexten. Die Studierenden können Prozesse und Wirkung des Sprachkontakts aufzeigen und die Relevanz für ihr Berufsfeld überprüfen. Die Studierenden formen souverän ein eigenes Bild der niederländisch-deutschen Kulturbeziehungen. Sie wenden wissenschaftliches Denken und Handeln in sprachkulturellen und sprachtheoretischen Zusammenhängen an, wobei sie schriftlich und mündlich im Niederländischen auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens kommunizieren, sowohl in wissenschaftlichen als auch berufsbezogenen Kontexten. Der Schwerpunkt LÜK bietet einen umfassenden Wissens- und Kompetenzerwerb auf dem Gebiet der Kulturvermittlung zwischen Deutschland, den Niederlanden und Flandern und bildet gleichzeitig zum/zur literarischen Übersetzer/Übersetzerin Niederländisch-Deutsch aus. Das Studium ist stark praxisbezogen ausgerichtet: die Studierenden arbeiten mit professionellen Übersetzern zusammen und können in verschiedenen kulturellen Einrichtungen Praxiserfahrungen auf kulturpolitischer Ebene sammeln.						
<b>6</b>	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Das Seminar „Cultuurcontacten Nederland/Vlaanderen-Duitsland II“ ist verpflichtend. Darüber hinaus wählen die Studierenden eins aus zwei möglichen Seminaren.						
<b>7</b>	<b>Leistungsüberprüfung:</b> <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						



8	<b>Prüfungsleistung/en:</b>		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung <sup>10</sup>	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Cultuurcontacten Nederland/Vlaanderen-Duitsland II: Hausarbeit	10-12 S.	50%
	Contrastieve taalwetenschap: Midtermpapers	2 x 6 S.	50%
	Literatuur en maatschappij: Midtermpapers	2 x 6 S.	50%
9	<b>Studienleistungen:</b>		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Cultuurcontacten Nederland/Vlaanderen-Duitsland II: Referat		20 min.
10	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b>		
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b>		
	15%		
12	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b>		
	Keine		
13	<b>Anwesenheit:</b>		
	Da alle Lehrveranstaltungen in niederländischer Sprache abgehalten werden, werden die Sprachkompetenzen der Studierenden dadurch ständig vertieft. Das angestrebte sprachliche Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens können die Studierenden nur durch eine fortwährende Vertiefung und Übung der erlernten Fremdsprache erreichen. Dem interkulturellen Lernen wird nicht nur durch theoretische Grundlagen, sondern praktische Übungen, Präsentationen, Diskussionen aber vor allem der Reflexion der interkulturellen Prozesse in Interaktion Rechnung getragen. Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen.		
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b>		
	MA of Ed.		
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b>	<b>Zuständiger Fachbereich:</b>	
	Prof. Dr. Lut Missinne	09 (Philologie)	
16	<b>Sonstiges:</b>		
	Schwerpunkt Niederländisch-Deutsch: Literarisches Übersetzen und Kulturtransfer (LÜK)		

<sup>10</sup> Entfällt bei Modulabschlussprüfung

<b>Modultitel deutsch:</b>		Berufspraxis					
<b>Modultitel englisch:</b>		Professional Experience					
<b>Studiengang:</b>		MA Interdisziplinäre Niederlandistik					
<b>1</b>	<b>Modulnummer:</b> LÜK V	<b>Status:</b> <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
<b>2</b>	<b>Turnus:</b> Jedes Semester	<b>Dauer:</b> 400h (ca. 12 Wochen)	<b>Fachsem.:</b> 3-4	<b>LP:</b> 15	<b>Workload (h):</b> 450h		
<b>3</b>	<b>Modulstruktur:</b>						
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz (h + SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1.		Praktikum	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	15	400h	50h
<b>4</b>	<b>Lehrinhalte:</b> Im Praktikum wird ein Einblick in die Tätigkeitsfelder des Kulturbetriebs bzw. des Verlagswesens und des Mediensektors gewährt und Kenntnisse im berufsspezifischen Arbeitsumfeld vermittelt. Spezifische Arbeitsinhalte werden in Absprache mit dem Praktikumsunternehmen festgelegt. Durch die Übertragung realer Arbeitsaufgaben wird abstraktes und vernetztes Denken, Kreativität, Eigenverantwortlichkeit und Flexibilität gefördert sowie eine tätigkeitsrelevante mündliche und schriftliche niederländische Sprachbeherrschung trainiert.						
<b>5</b>	<b>Erworbene Kompetenzen:</b> Die Studierenden können im praktischen Berufsalltag angemessen auf Niederländisch schriftlich und mündlich kommunizieren. Sie kennen Strukturen und Funktionen spezifischer Arbeitsfelder des Kultur- und Mediensektors. Sie wenden die in theoretischen Lehrveranstaltungen erworbenen Präsentations-, Moderations- und Informationstechniken adäquat im Berufsleben an. Abhängig vom gewählten Tätigkeitsbereich wenden die Studierenden relevante EDV-Kenntnisse, bibliographische Recherchekenntnisse, spezielle Kenntnisse im Lektorats- und/oder Redaktionsbereich etc. an. Der Schwerpunkt LÜK bietet einen umfassenden Wissens- und Kompetenzerwerb auf dem Gebiet der Kulturvermittlung zwischen Deutschland, den Niederlanden und Flandern und bildet gleichzeitig zum/zur literarischen Übersetzer/Übersetzerin Niederländisch-Deutsch aus. Das Studium ist stark praxisbezogen ausgerichtet: die Studierenden arbeiten mit professionellen Übersetzern zusammen und können in verschiedenen kulturellen Einrichtungen Praxiserfahrungen auf kulturpolitischer Ebene sammeln.						
<b>6</b>	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Die Praktikumszeit darf nach Absprache mit der Modulbeauftragten in zwei Einheiten aufgeteilt werden, die bei unterschiedlichen Institutionen absolviert werden können. Der Praktikumsbericht muss in einem solchen Fall alle Teilpraktika umfassen. Das Praktikum kann studienbegleitend erfolgen.						
<b>7</b>	<b>Leistungsüberprüfung:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
<b>8</b>	<b>Prüfungsleistung/en:</b>			<b>Dauer bzw. Umfang</b>	<b>Gewichtung für die Modulnote in %</b>		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung <sup>11</sup>						
	Praktikumsbericht			15 S.	100 %		
<b>9</b>	<b>Studienleistungen:</b>						
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung				Dauer bzw. Umfang		

<sup>11</sup> Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 5%	
12	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> Keine	
13	<b>Anwesenheit:</b> Die Anwesenheit am Arbeitsplatz im gewählten Unternehmen/der gewählten Institution ist Bestandteil des Praktikums.	
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> ---	
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Prof. Dr. Lut Missinne	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> 09 (Philologie)
16	<b>Sonstiges:</b> Schwerpunkt Niederländisch-Deutsch: Literarisches Übersetzen und Kulturtransfer (LÜK)	

<b>Modultitel deutsch:</b>		Abschlussmodul						
<b>Modultitel englisch:</b>		Degree Module						
<b>Studiengang:</b>		MA Interdisziplinäre Niederlandistik						
<b>1</b>	<b>Modulnummer:</b> I.N. III	<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
<b>2</b>	<b>Turnus:</b> <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	<b>Dauer:</b> <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	<b>Fachsem.:</b> 4	<b>LP:</b> 25/30	<b>Workload (h):</b> 750h			
<b>3</b>	<b>Modulstruktur:</b>							
	<b>Nr.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Status</b>		<b>LP</b>	<b>Präsenz (h + SWS)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>
	1.		Kolloquium	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	3h (2SWS)	120h
			Posterpräsentation	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	5	3h (2SWS)	120h
	2.		Masterarbeit	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	20	-	600h
<b>4</b>	<b>Lehrinhalte:</b> Im Kolloquium werden die Studierenden im Schreibprozess für die Masterarbeit wissenschaftlich durch einen/mehrere Dozenten begleitet. Die von den Studierenden vorgestellten Forschungsdesigns werden (ggf. in Gruppen) diskutiert. Der Inhalt der Masterarbeit kann theoretisch orientiert sein in Form einer wissenschaftlich verantworteten Untersuchung mit sprachwissenschaftlicher, literarischer oder interkulturell orientierter Fragestellung. Die Masterarbeit kann auch praktisch orientiert sein in Form einer kommentierten Übersetzung (niederländisch-deutsch) mit Einleitung oder als eine empirische Feldstudie mit relevanter Fragestellung angefertigt werden.							
<b>5</b>	<b>Erworbene Kompetenzen:</b> Die Studierenden führen selbstständig eine Studie/ein Projekt durch. Sie präsentieren ihr Forschungsdesign, entwickeln Problemlösungsstrategien, diskutieren darüber mit muttersprachlichen Experten und ziehen daraus Schlussfolgerungen für die Optimierung ihrer wissenschaftlichen Arbeit. Sie schreiben in der vorgegebenen Zeit einen klaren, gut strukturierten Text (ggf. in niederländischer Sprache) über ihr Forschungsthema.							
<b>6</b>	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Für Studierende, die den Schwerpunkt SLiK gewählt haben, ist im Abschlussmodul neben der Teilnahme am Kolloquium und Anfertigung der Masterarbeit eine wissenschaftliche Posterpräsentation verpflichtend, mit der sie 5 LP erwerben. Studierende des Schwerpunkts SLiK erhalten für das Abschlussmodul 30 LP, Studierende des Schwerpunkts LÜK aufgrund der für sie nicht verpflichtenden Posterpräsentation 25 LP.							
<b>7</b>	<b>Leistungsüberprüfung:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)							
<b>8</b>	<b>Prüfungsleistung/en:</b>					<b>Dauer bzw. Umfang</b>	<b>Gewichtung für die Modulnote in %</b>	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung <sup>12</sup>							
	Masterarbeit					ca. 60 S.	100%	
<b>9</b>	<b>Studienleistungen:</b>						<b>Dauer bzw. Umfang</b>	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung							
	Posterpräsentation						15 Min.	

<sup>12</sup> Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 25%	
12	<b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b> keine	
13	<b>Anwesenheit:</b> Die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden im Kolloquium wird dringend empfohlen, da die gegenseitige Einschätzung der Masterprojekte und die Erteilung von Ratschlägen bei Fragen, wie eine wissenschaftliche Fragestellung zu bearbeiten ist, Teil des Lernprozesses ist und der Fortschritt der Bearbeitung zu präsentieren ist.	
14	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> ---	
15	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Prof. Dr. Lut Missinne, Prof. Dr. Gunther de Vogelaer	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> 09 (Philologie)
16	<b>Sonstiges:</b>	

## Artikel 2

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die im Masterstudiengang *Interdisziplinäre Niederlandistik* eingeschrieben sind, wenn und soweit sie die mit dieser Ordnung geänderten Module noch nicht begonnen bzw. abgeschlossen haben.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 04.07.2016.

Münster, den 15.07.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15.07.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles



---

# PRÜFUNGSORDNUNG

für den Masterstudiengang  
„Real Estate Law“



# PRÜFUNGSORDNUNG

für den Masterstudiengang

„Real Estate Law“

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

in der Fassung vom

15.07.2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 62 Abs. 3 und des § 64 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Prüfungsordnung erlassen:

## **Inhalt:**

### 1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Inhalt und Anwendungsbereich
- § 2 Ziel des Studiengangs
- § 3 Dauer und Aufbau des Studiengangs
- § 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Hochschulgrad
- § 8 Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung
- § 9 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 10 Executive Board

### 2. Abschnitt: Prüfungen

- § 11 Prüfungen
- § 12 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 13 Prüfer/innen
- § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Gesamtnote
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung
- § 20 Abschlusszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 21 Einsicht in die Prüfungsunterlagen



3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 22 Aberkennung des akademischen Grades

§ 23 Inkrafttreten

A N H A N G: Studienverlaufsplan

## **1. Abschnitt: Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Inhalt und Anwendungsbereich**

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für den weiterbildenden Masterstudiengang „Real Estate Law“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).
- (2) Die Prüfungsordnung regelt Inhalt, Aufbau und Prüfungen dieses Masterstudiengangs.

### **§ 2**

#### **Ziel des Studiengangs**

- (1) <sup>1</sup>Der Studiengang „Real Estate Law“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. <sup>2</sup>Er wird von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät angeboten.
- (2) <sup>1</sup>Der Studiengang verfolgt das Ziel, Studierenden, die bereits einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer Hochschule erworben und Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit gewonnen haben, vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des Immobilienwirtschaftsrechts zu vermitteln. <sup>2</sup>Die Lehrveranstaltungen sollen wissenschaftlich und zugleich praxisorientiert gestaltet werden. <sup>3</sup>Dieses Veranstaltungsangebot soll die Absolventinnen und Absolventen für eine hochqualifizierte Tätigkeit in einem rechtsberatenden Beruf auf immobilienwirtschaftlichem Gebiet befähigen.

### **§ 3**

#### **Dauer und Aufbau des Studiengangs**

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Studiengang „Real Estate Law“ einschließlich der Zeiten für die Anfertigung der Masterarbeit sowie für die Ablegung der Prüfungen umfasst vier Semester. <sup>2</sup>Geht eine Teilnehmerin in Mutterschutzzeit oder beansprucht ein/e Teilnehmer/in Elternzeit, so werden alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine um die für Mutterschutz und Elternzeit gesetzlich vorgesehene Dauer hinausgeschoben.
- (2) Die Studiendauer soll insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.
- (3) Der Studiengang beginnt jährlich.
- (4) <sup>1</sup>Das Studium wird in Form von fünfzehn Blockveranstaltungen durchgeführt, die insgesamt 389 Unterrichtsstunden umfassen. <sup>2</sup>Diese sind nach Maßgabe des Studienverlaufsplans zu acht Modulen zusammengefasst. <sup>3</sup>Jedes Modul wird mit einer Prüfung gemäß §§ 11 ff. dieser Prüfungsordnung abgeschlossen.
- (5) Die Arbeitsbelastung ist ausgelegt für Studierende, die das Studium berufsbegleitend absolvieren.
- (6) <sup>1</sup>Der Studienaufwand wird durch das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) kontingentiert. <sup>2</sup>Die Vergabe von ECTS-Punkten ist an den Nachweis von

Leistungen geknüpft, der durch die Prüfungen und die Abschlussarbeit zu führen ist.  
<sup>3</sup>Insgesamt erreichen die Studierenden im Rahmen des Studienprogramms 60 ECTS-Punkte.

(7) <sup>1</sup>Inhalt und Ablauf des Studiums ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan, der dieser Prüfungsordnung als Empfehlung für einen sachgerechten Ablauf des Studiums beigelegt ist. <sup>2</sup>Der Studienverlaufsplan stellt einen zeitlich und inhaltlich zweckmäßigen Aufbau des Studiums dar. <sup>3</sup>Er ermöglicht ein ordnungsgemäßes Studium innerhalb der vorgesehenen Studienzeiten. <sup>4</sup>Dazu macht er detaillierte Angaben über die Lehrveranstaltungen und über die zeitliche Organisation des Studiums. <sup>5</sup>Der Studienverlaufsplan muss nicht zwingend eingehalten werden.

(8) <sup>1</sup>Alle Lehrveranstaltungen sind darauf ausgerichtet, dass die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten durch das Selbststudium der Studierenden anhand der in den einzelnen Blockveranstaltungen bekannt gegebenen Literatur erweitert und vertieft werden. <sup>2</sup>Neben den 389 Unterrichtsstunden erarbeiten die Studierenden auf der Grundlage von Lehrmaterialien selbst die weiteren Studieninhalte.

#### **§ 4**

#### **Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

Der Zugang zum Studiengang richtet sich nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Real Estate Law“ in der jeweiligen aktuellen Fassung.

#### **§ 5**

#### **Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen**

Die Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen zum Studiengang richtet sich nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Real Estate Law“ in der jeweiligen aktuellen Fassung.

#### **§ 6**

#### **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) <sup>1</sup>Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. <sup>2</sup>Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder

dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. <sup>2</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>3</sup>Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. <sup>4</sup>Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) <sup>1</sup>Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. <sup>2</sup>Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Zulassungs- und Prüfungsausschuss bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) <sup>1</sup>Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. <sup>4</sup>Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. <sup>5</sup>Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 50 Prozent anerkannt werden.

(8) <sup>1</sup>Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. <sup>2</sup>Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. <sup>3</sup>Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) <sup>1</sup>Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) <sup>1</sup>Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. <sup>2</sup>Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

## **§ 7 Hochschulgrad**

Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiengangs verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät nach § 66 Abs. 1 HG NRW den staatlich anerkannten Hochschulgrad eines „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“.

## **§ 8 Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung**

Die acht Klausuren müssen ebenso wie die Masterarbeit mindestens mit der Note „rite“ (4,0) bewertet worden sein.

## **§ 9 Zulassungs- und Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation des Studiengangs und der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Rechtswissenschaftliche Fakultät einen Zulassungs- und Prüfungsausschuss, der sich aus vier an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen zusammensetzt. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Executive Boards kann an den Sitzungen des Ausschusses beratend teilnehmen.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren gewählt. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Der Ausschuss wählt seine/n Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in.

(3) Dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss obliegen die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben.

(4) Die Sitzungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) <sup>1</sup>Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über eingelegte Widersprüche. <sup>3</sup>Der Ausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(6) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

## **§ 10 Executive Board**

(1) <sup>1</sup>Das Executive Board ist ein Gremium mit beratender Funktion, das sich aus der/dem Akademischen Leiter/in sowie weiteren Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern und Praktikern/Praktikerinnen zusammensetzt. <sup>2</sup>Es besteht die Möglichkeit, einen Studierenden in das Executive Board mit aufzunehmen. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Executive Boards werden von dem/der akademischen Leiter/in des Studiengangs für die Dauer von

drei Jahren ernannt. <sup>4</sup>Eine Verlängerung der Amtszeit ist möglich. <sup>5</sup>Das Executive Board ist für die Errichtung des Studiengangs zuständig und gibt der Akademischen Leitung Impulse hinsichtlich der Anpassung des Studiengangs an die aktuellen Entwicklungen und Bedürfnisse des Marktes.

(2) Insbesondere wird das Executive Board in folgenden Angelegenheiten beratend und unterstützend tätig:

- bei der Akkreditierung des Studiengangs
- bei der Pflege des Modulhandbuchs
- bei der Prüfung der Inhalte des Studiengangs
- bei der Auswahl der Dozenten/ Dozentinnen des Studiengangs.

(3) <sup>1</sup>Das Executive Board wählt eine/n Vorsitzende/n. <sup>2</sup>Es kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen.

## 2. Abschnitt: Prüfungen

### § 11 Prüfungen

Die Prüfungen des Studiengangs gliedern sich in studienbegleitende Modulabschlussprüfungen und eine das Studium abschließende Masterarbeit (Masterthesis).

### § 12 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

(1) <sup>1</sup>Jedes der acht Module (§ 3 Abs. 4) wird mit einer schriftlichen Abschlussprüfung in Gestalt einer Klausur im Umfang von jeweils drei Zeitstunden abgeschlossen. <sup>2</sup>Inhalt jeder dieser Modulprüfungen sind die in den Blockveranstaltungen behandelten sowie die in Heimarbeit erarbeiteten Studieninhalte.

(2) <sup>1</sup>In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Bereich des wissenschaftlichen und praktischen Umgangs mit der Vielfalt der möglichen Fälle auf dem Gebiet des Immobilienwirtschaftsrechts besitzen. <sup>2</sup>Der/die Prüfungskandidat/in soll nachweisen, dass er/sie in den einzelnen Modulen über die für die Berufspraxis erforderlichen Sachkenntnisse verfügt, die Zusammenhänge der einzelnen Lernbereiche des Studiengebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und praktische Erfahrungen zur Problemlösung selbstständig anzuwenden. <sup>3</sup>In den schriftlichen Abschlussprüfungen soll der/die Prüfungskandidat/in zudem nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Themeninhalte des vorangegangenen Moduls einschließlich der in Heimarbeit selbst erarbeiteten Studieninhalte beherrscht.

(3) Macht ein/e Prüfungskandidat/in durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat der/die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit zu

verlängern oder dem Kandidaten/der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(4) Die Prüfungsanforderungen sind am Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund des Studienverlaufsplans für das betreffende Fach vorgesehen sind.

### **§ 13 Prüfer/innen**

(1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen.

(2) Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) <sup>1</sup>Prüfer/innen sind Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, die im Regelfall im Studiengang mitgewirkt haben. <sup>2</sup>Dozenten und Dozentinnen aus der Praxis können Prüfer/innen sein, wenn sie ein rechtswissenschaftliches oder wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer Hochschule erfolgreich mit zumindest einem Staatsexamen, einer Diplom- oder einer Masterprüfung abgeschlossen haben.

### **§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von nach § 13 dieser Prüfungsordnung zu bestellenden Prüfern/Prüferinnen bewertet. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt spätestens am Tag vor der nächsten Modulprüfung.

(2) Für die Bewertung der Klausuren sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = summa cum laude	=	eine hervorragende Leistung
2,0 = magna cum laude	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0 = cum laude	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0 = rite	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0 = non rite	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen im Sinne des Abs. 2 können durch Erhöhung oder Absenkung der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von den Prüfern/Prüferinnen mit mindestens „rite“ (4,0) bewertet worden ist.

(5) Mit dem Bestehen der Prüfung erwirbt der Prüfling die dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkte.

## **§ 15 Masterarbeit**

(1) Die schriftliche Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, ein rechtswissenschaftliches Problem aus dem Bereich „Real Estate Law“ in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten.

(2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. <sup>2</sup>Einer/Eine der Prüfer/innen ist zugleich Betreuer/in der Masterarbeit.

(3) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit und der/die Betreuer/in werden von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zugeteilt. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.

(4) <sup>1</sup>Hinsichtlich der Bewertung der Masterarbeit gilt § 14 Abs. 2 bis 5 der Prüfungsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass bei einer Notendivergenz der Mittelwert gebildet wird. <sup>2</sup>Es wird zur nächst näheren Notenstufe gerundet. <sup>3</sup>Sollte der Mittelwert genau zwischen zwei Noten liegen, wird zugunsten des Prüflings zur besseren Notenstufe gerundet.

## **§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungen, die mindestens mit „rite“ (4,0) bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.

(2) <sup>1</sup>Erstmals nicht bestandene schriftliche Prüfungen können zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Wird eine Prüfungsleistung auch im zweiten Wiederholungsfall nicht mit mindestens „rite“ (4,0) bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine weitere Wiederholungsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen im Sinne des § 13 dieser Ordnung zu bewerten.

## **§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „non rite“ (5,0) bewertet, wenn die/der Prüfungskandidat/in ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. <sup>3</sup>Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Zulassungs-



und Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. <sup>3</sup>Erkennt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. <sup>4</sup>Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) <sup>1</sup>Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss oder die/der Vorsitzende kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. <sup>2</sup>Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(4) <sup>1</sup>Versucht der/die Kandidat/in, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „non rite“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Die Feststellung wird von den jeweilig prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. <sup>3</sup>Im Wiederholungsfall kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die gesamte Masterprüfung als für nicht bestanden erklären.

(5) <sup>1</sup>Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Die betreffende Prüfungsaufgabe gilt in diesem Fall als mit „non rite“ (5,0) bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die gesamte Modulabschlussprüfung für nicht bestanden erklären. <sup>4</sup>Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

## § 18

### Gesamtnote

(1) <sup>1</sup>Aus den einzelnen Leistungen der Prüfungen und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. <sup>2</sup>In diese Gesamtnote gehen die acht Abschlussklausuren mit insgesamt 70 vom Hundert und das Ergebnis der Masterarbeit mit 30 vom Hundert ein.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich daher nach folgendem Verfahren:

1. Das arithmetische Mittel der acht Klausuren wird errechnet.
2. Der errechnete Wert wird mit dem Faktor 0,7 multipliziert.
3. Die Note der Masterarbeit wird mit dem Faktor 0,3 multipliziert.
4. Die errechneten Werte für die Klausuren und die Masterarbeit werden addiert und der ermittelte Wert nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne vorherige Rundung abgeschnitten.
5. Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:

bis 1,5	summa cum laude
1,6 – 2,5	magna cum laude
2,6 – 3,5	cum laude
3,6 – 4,0	rite

(3) <sup>1</sup>Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Abs. 2 wird eine relative Note ausgewiesen. <sup>2</sup>Diese gibt die Position der individuellen Abschlussnote des/der Studierenden innerhalb des Studiengangs in Form eines Rankings an und soll helfen, die Vergleichbarkeit von Prüfungsleistungen im internationalen Kontext zu erhöhen.

(4) Über eine nicht bestandene Prüfung erteilt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### § 19

#### Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird das erst nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Dem/Der Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) <sup>1</sup>Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 20

#### Abschlusszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) <sup>1</sup>Über die aus den einzelnen Modulprüfungen und der Masterarbeit bestehende Gesamtnote wird ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(2) <sup>1</sup>Nach erfolgreicher Masterprüfung erhält der/die Absolvent/in eine Urkunde, mit der die Rechtswissenschaftliche Fakultät den Hochschulgrad nach § 7 der Prüfungsordnung verleiht. <sup>2</sup>Die Aushändigung der Urkunde berechtigt den/die Empfänger/in zur Führung des genannten Hochschulgrades. <sup>3</sup>Die Urkunde wird gesiegelt und von dem/der Dekan/in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.

(3) <sup>1</sup>Mit der Urkunde erhalten die Absolventen/Absolventinnen ein Diploma Supplement. <sup>2</sup>Dieses wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

### § 21

#### Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) <sup>1</sup>Dem Kandidaten/der Kandidatin wird Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsleistungen gewährt. <sup>2</sup>Das Recht auf Einsichtnahme bestimmt sich nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW.

(2) <sup>1</sup>Einsicht in die Prüfungsakten muss binnen eines Monats nach Aushändigung des Masterzeugnisses bzw. der beglaubigten Abschrift des Abschlusszeugnisses genommen werden. <sup>2</sup>Die Einsichtnahme erfolgt in den Büroräumen der JurGrad gmbH während der Geschäftszeiten. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt der Einsichtnahme wird dokumentiert.

### **3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **§ 22**

#### **Aberkennung des akademischen Grades**

(1) <sup>1</sup>Der akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. <sup>2</sup>Eine Aberkennung des akademischen Grades nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ist ausgeschlossen.

(2) Über die Aberkennung entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

#### **§ 23**

#### **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2017 mit dem Masterstudiengang „Real Estate Law“ beginnen.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 05.07.2016.

Münster, den 15.07.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15.07.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**ANHANG****STUDIENVERLAUFSPLAN**

Der Weiterbildungsstudiengang „Real Estate Law“ hat einen Umfang von 389 Unterrichtsstunden (US) verteilt auf drei Semester. In fünfzehn Blockveranstaltungen werden insgesamt acht Pflichtmodule behandelt. Im vierten Semester wird die Masterarbeit geschrieben.

<b>Term</b>	<b>Modul</b>	<b>Inhalt</b>	<b>US</b>	<b>ECTS</b>
1	1	Grundlagenveranstaltungen, Mietrecht	55	6
2	2	Grundlagen der Rechnungslegung und Darlehensverträge	20	
3	2	Öffentliches Baurecht, Bau- und Architektenrecht	25	5
4	3	WEG-Recht	25	
5	3	Geschäftsmodell des Projektentwicklers, Ökonomische Grundzüge der Immobilienfinanzierung, Corporate Real Estate Outsourcing/Sale and Leaseback, Maklerrecht	25	6
6	4	Internationales Zivilverfahrensrecht/Internationales Privatrecht, Immobilien- und Unternehmensbewertung, Erbbaurecht	20	
7	4	Due Diligence, Insolvenzrecht	25	5
8	5	Steuerrechtliche Grundlagen, Ertragsteuerrecht	25	
9	5	Erbschaftsteuerrecht, Grunderwerbsteuerrecht, Umsatzsteuerrecht	20	6
10	6	Strukturierte Immobilienfinanzierung und Non-Performing Loans	25	
11	6	Strukturierung der Transaktion, Asset Deal, Vergaberecht	29	6
12	7	Portfoliokauf, Share Deal, Eigenkapitalunterlegung von Immobilienfinanzierungen	25	
13	7	Immobilienfonds	25	6
14	8	Facility Management/Asset Management, Hotels, Immobilien-Investitionen durch institutionelle Investoren, Anlegerschutz	25	
15	8	Erwerb von der Öffentlichen Hand/Privatisierung, Public Private Partnership (PPP)	20	5
	9	<b>Masterarbeit</b>		15
		<b>Gesamt</b>	<b>389</b>	<b>60</b>



---

# PRÜFUNGSORDNUNG

für den Masterstudiengang  
„Steuerwissenschaften“



# PRÜFUNGSORDNUNG

für den Masterstudiengang

„Steuerwissenschaften“

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

in der Fassung vom

15.07.2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 62 Abs. 3 und des § 64 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Prüfungsordnung erlassen:

## Inhalt:

### 1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Inhalt und Anwendungsbereich
- § 2 Ziel des Studiengangs
- § 3 Dauer und Aufbau des Studiengangs
- § 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Hochschulgrad
- § 8 Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung
- § 9 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 10 Executive Board

### 2. Abschnitt: Prüfungen

- § 11 Prüfungen
- § 12 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 13 Prüfer/innen
- § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- § 18 Gesamtnote
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung
- § 20 Abschlusszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 21 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

### 3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 22 Aberkennung des akademischen Grades
- § 23 Inkrafttreten

### A N H A N G: Studienverlaufsplan



## **1. Abschnitt: Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Inhalt und Anwendungsbereich**

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für den weiterbildenden Masterstudiengang „Steuerwissenschaften“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).
- (2) Die Prüfungsordnung regelt Inhalt, Aufbau und Prüfungen dieses Masterstudiengangs.

### **§ 2**

#### **Ziel des Studiengangs**

- (1) <sup>1</sup>Der Studiengang „Steuerwissenschaften“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. <sup>2</sup>Er wird von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gemeinsam angeboten.
- (2) <sup>1</sup>Der Studiengang verfolgt das Ziel, Studierenden, die bereits einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer Hochschule erworben und Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit gewonnen haben, vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der Steuerwissenschaften sowohl aus rechtlicher als auch aus betriebs- und volkswirtschaftlicher Sicht zu vermitteln. <sup>2</sup>Die Lehrveranstaltungen sollen wissenschaftlich und zugleich praxisorientiert gestaltet werden. <sup>3</sup>Dieses interdisziplinäre Veranstaltungsangebot soll die Absolventen/Absolventinnen für eine hochqualifizierte Tätigkeit in einem steuer-, rechts- oder wirtschaftsberatenden Beruf befähigen.

### **§ 3**

#### **Dauer und Aufbau des Studiengangs**

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Studiengang „Steuerwissenschaften“ einschließlich der Zeiten für die Anfertigung der Masterarbeit sowie für die Ablegung der Prüfungen umfasst vier Semester. <sup>2</sup>Geht eine Teilnehmerin in Mutterschutzzeit oder beansprucht ein/e Teilnehmer/in Elternzeit, so werden alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine um die für Mutterschutz und Elternzeit gesetzlich vorgesehene Dauer hinausgeschoben.
- (2) Die Studiendauer soll insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.
- (3) Der Studiengang beginnt jährlich.
- (4) <sup>1</sup>Das Studium wird in Form von sechzehn Blockveranstaltungen durchgeführt, die insgesamt 428 Unterrichtsstunden umfassen. <sup>2</sup>Diese sind nach Maßgabe des Studienverlaufsplans zu acht Modulen zusammengefasst. <sup>3</sup>Jedes Modul wird mit einer Prüfung gemäß §§ 11 ff. dieser Prüfungsordnung abgeschlossen.
- (5) Die Arbeitsbelastung ist ausgelegt für Studierende, die das Studium berufsbegleitend absolvieren.

(6) <sup>1</sup>Der Studienaufwand wird durch das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) kontingentiert. <sup>2</sup>Die Vergabe von ECTS-Punkten ist an den Nachweis von Leistungen geknüpft, der durch die Prüfungen und die Abschlussarbeit zu führen ist. <sup>3</sup>Insgesamt erreichen die Studierenden im Rahmen des Studienprogramms 60 ECTS-Punkte.

(7) <sup>1</sup>Inhalt und Ablauf des Studiums ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan, der dieser Prüfungsordnung als Empfehlung für einen sachgerechten Ablauf des Studiums beigefügt ist. <sup>2</sup>Der Studienverlaufsplan stellt einen zeitlich und inhaltlich zweckmäßigen Aufbau des Studiums dar. <sup>3</sup>Er ermöglicht ein ordnungsgemäßes Studium innerhalb der vorgesehenen Studienzeiten. <sup>4</sup>Dazu macht er detaillierte Angaben über die Lehrveranstaltungen und über die zeitliche Organisation des Studiums. <sup>5</sup>Der Studienverlaufsplan muss nicht zwingend eingehalten werden.

(8) <sup>1</sup>Alle Lehrveranstaltungen sind darauf ausgerichtet, dass die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten durch das Selbststudium der Studierenden anhand der in den einzelnen Blockveranstaltungen bekannt gegebenen Literatur erweitert und vertieft werden. <sup>2</sup>Neben den 428 Unterrichtsstunden erarbeiten die Studierenden auf der Grundlage von Lehrmaterialien selbst die weiteren Studieninhalte.

#### **§ 4**

#### **Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

Der Zugang zum Studiengang richtet sich nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Steuerwissenschaften“ in der jeweiligen aktuellen Fassung.

#### **§ 5**

#### **Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen**

Die Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen zum Studiengang richtet sich nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Steuerwissenschaften“ in der jeweiligen aktuellen Fassung.

#### **§ 6**

#### **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) <sup>1</sup>Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. <sup>2</sup>Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. <sup>2</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>3</sup>Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. <sup>4</sup>Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) <sup>1</sup>Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. <sup>2</sup>Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Zulassungs- und Prüfungsausschuss bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) <sup>1</sup>Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. <sup>4</sup>Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. <sup>5</sup>Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 50 Prozent anerkannt werden.

(8) <sup>1</sup>Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. <sup>2</sup>Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. <sup>3</sup>Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) <sup>1</sup>Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) <sup>1</sup>Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen

mitzuteilen. <sup>2</sup>Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

## **§ 7 Hochschulgrad**

<sup>1</sup>Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiengangs verleihen die Rechtswissenschaftliche Fakultät und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät nach § 66 Abs. 1 HG NRW Studierenden, die den Schwerpunktbereich „Rechtswissenschaften“ gewählt haben, den staatlich anerkannten Hochschulgrad eines „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“, und Studierenden, die den Schwerpunktbereich „Wirtschaftswissenschaften“ gewählt haben, den Hochschulgrad eines „Executive Master of Business Administration“, abgekürzt „EMBA“. <sup>2</sup>Die Studierenden müssen zu Beginn des Studiums angeben, welchen Hochschulgrad sie anstreben.

## **§ 8 Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung**

(1) Die acht Klausuren müssen ebenso wie die Masterarbeit mindestens mit der Note „rite“ (4,0) bewertet worden sein.

(2) Studierende, die den Schwerpunktbereich „Rechtswissenschaften“ gewählt haben, müssen im Wahlfachbereich die Modulabschlussprüfung für LL.M.-Anwärter erfolgreich absolvieren und eine Masterarbeit aus dem Bereich der Rechtswissenschaften anfertigen.

(3) Studierende, die den Schwerpunktbereich „Wirtschaftswissenschaften“ gewählt haben, müssen im Wahlfachbereich die Modulabschlussprüfung für EMBA-Anwärter erfolgreich absolvieren und eine Masterarbeit aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften anfertigen.

## **§ 9 Zulassungs- und Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation des Studiengangs und der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Rechtswissenschaftliche und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Zulassungs- und Prüfungsausschuss, der sich aus je zwei an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen zusammensetzt. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Executive Boards kann an den Sitzungen des Ausschusses beratend teilnehmen.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Rechtswissenschaftlichen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren gewählt. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Der Ausschuss wählt seine/n Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in.

(3) Dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss obliegen die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben.

(4) Die Sitzungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) <sup>1</sup>Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über eingelegte Widersprüche. <sup>3</sup>Der Ausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(6) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

## **§ 10 Executive Board**

(1) <sup>1</sup>Das Executive Board ist ein Gremium mit beratender Funktion, das sich aus der/dem Akademischen Leiter/in sowie weiteren Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern und Praktikern/Praktikerinnen zusammensetzt. <sup>2</sup>Es besteht die Möglichkeit, einen Studierenden in das Executive Board mit aufzunehmen. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Executive Boards werden von dem/der akademischen Leiter/in des Studiengangs für die Dauer von drei Jahren ernannt. <sup>4</sup>Eine Verlängerung der Amtszeit ist möglich. <sup>5</sup>Das Executive Board ist für die Errichtung des Studiengangs zuständig und gibt der Akademischen Leitung Impulse hinsichtlich der Anpassung des Studiengangs an die aktuellen Entwicklungen und Bedürfnisse des Marktes.

(2) Insbesondere wird das Executive Board in folgenden Angelegenheiten beratend und unterstützend tätig:

- bei der Akkreditierung des Studiengangs
- bei der Pflege des Modulhandbuchs
- bei der Prüfung der Inhalte des Studiengangs
- bei der Auswahl der Dozenten/ Dozentinnen des Studiengangs.

(3) <sup>1</sup>Das Executive Board wählt eine/n Vorsitzende/n. <sup>2</sup>Es kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen.

## **2. Abschnitt: Prüfungen**

### **§ 11 Prüfungen**

Die Prüfungen des Studiengangs gliedern sich in studienbegleitende Modulabschlussprüfungen und eine das Studium abschließende Masterarbeit (Masterthesis).

### **§ 12 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen**

(1) <sup>1</sup>Jedes der acht Module (§ 3 Abs. 4) wird mit einer schriftlichen Abschlussprüfung in Gestalt einer Klausur im Umfang von jeweils drei Zeitstunden abgeschlossen. <sup>2</sup>Inhalt

jeder dieser Modulprüfungen sind die in den Blockveranstaltungen behandelten sowie die in Heimarbeit erarbeiteten Studieninhalte.

(2) <sup>1</sup>In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Bereich des wissenschaftlichen und praktischen Umgangs mit der Vielfalt der möglichen Fälle auf dem Gebiet des Steuerrechts mit seinen wirtschaftswissenschaftlichen Bezügen besitzen. <sup>2</sup>Der/die Prüfungskandidat/in soll nachweisen, dass er/sie in den einzelnen Modulen über die für die Berufspraxis erforderlichen Sachkenntnisse verfügt, die Zusammenhänge der einzelnen Lernbereiche des Studiengbietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und praktische Erfahrungen zur Problemlösung selbstständig anzuwenden. <sup>3</sup>In den schriftlichen Abschlussprüfungen soll der/die Prüfungskandidat/in zudem nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Themeninhalte des vorangegangenen Moduls einschließlich der in Heimarbeit selbst erarbeiteten Studieninhalte beherrscht.

(3) Macht ein/e Prüfungskandidat/in durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat der/die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit zu verlängern oder dem Kandidaten/der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(4) Die Prüfungsanforderungen sind am Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund des Studienverlaufsplans für das betreffende Fach vorgesehen sind.

### **§ 13 Prüfer/innen**

(1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen.

(2) Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) <sup>1</sup>Prüfer/innen sind Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, die im Regelfall im Studiengang mitgewirkt haben. <sup>2</sup>Dozenten und Dozentinnen aus der Praxis können Prüfer/innen sein, wenn sie ein rechtswissenschaftliches oder wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer Hochschule erfolgreich mit zumindest einem Staatsexamen, einer Diplom- oder einer Masterprüfung abgeschlossen haben.

### **§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von nach § 13 dieser Prüfungsordnung zu bestellenden Prüfern/Prüferinnen bewertet. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt spätestens am Tag vor der nächsten Modulprüfung.

(2) Für die Bewertung der Klausuren sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = summa cum laude = eine hervorragende Leistung

2,0 = magna cum laude	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0 = cum laude	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0 = rite	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0 = non rite	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen im Sinne des Abs. 2 können durch Erhöhung oder Absenkung der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von den Prüfern/Prüferinnen mit mindestens „rite“ (4,0) bewertet worden ist.

(5) Mit dem Bestehen der Prüfung erwirbt der Prüfling die dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkte.

## **§ 15 Masterarbeit**

(1) Die schriftliche Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, ein rechts- bzw. wirtschaftswissenschaftliches Problem aus dem Bereich „Steuerwissenschaften“ in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten.

(2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. <sup>2</sup>Einer/Eine der Prüfer/innen ist zugleich Betreuer/in der Masterarbeit.

(3) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit und der/die Betreuer/in werden von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zugeteilt. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.

(4) <sup>1</sup>Hinsichtlich der Bewertung der Masterarbeit gilt § 14 Abs. 2 bis 5 der Prüfungsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass bei einer Notendivergenz der Mittelwert gebildet wird. <sup>2</sup>Es wird zur nächst näheren Notenstufe gerundet. <sup>3</sup>Sollte der Mittelwert genau zwischen zwei Noten liegen, wird zugunsten des Prüflings zur besseren Notenstufe gerundet.

## **§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungen, die mindestens mit „rite“ (4,0) bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.

(2) <sup>1</sup>Erstmals nicht bestandene schriftliche Prüfungen können zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Wird eine Prüfungsleistung auch im zweiten Wiederholungsfall nicht mit mindestens „rite“ (4,0) bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine weitere Wie-

derholungsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen im Sinne des § 13 dieser Ordnung zu bewerten.

## § 17

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „non rite“ (5,0) bewertet, wenn die/der Prüfungskandidat/in ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. <sup>3</sup>Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. <sup>3</sup>Erkennt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. <sup>4</sup>Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) <sup>1</sup>Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss oder die/der Vorsitzende kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. <sup>2</sup>Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(4) <sup>1</sup>Versucht der/die Kandidat/in, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „non rite“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Die Feststellung wird von den jeweilig prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. <sup>3</sup>Im Wiederholungsfall kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die gesamte Masterprüfung als für nicht bestanden erklären.

(5) <sup>1</sup>Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Die betreffende Prüfungsaufgabe gilt in diesem Fall als mit „non rite“ (5,0) bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden



Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die gesamte Modulabschlussprüfung für nicht bestanden erklären. <sup>4</sup>Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

### **§ 18 Gesamtnote**

(1) <sup>1</sup>Aus den einzelnen Leistungen der Prüfungen und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. <sup>2</sup>In diese Gesamtnote gehen die acht Abschlussklausuren mit insgesamt 70 vom Hundert und das Ergebnis der Masterarbeit mit 30 vom Hundert ein.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich daher nach folgendem Verfahren:

1. Das arithmetische Mittel der acht Klausuren wird errechnet.
2. Der errechnete Wert wird mit dem Faktor 0,7 multipliziert.
3. Die Note der Masterarbeit wird mit dem Faktor 0,3 multipliziert.
4. Die errechneten Werte für die Klausuren und die Masterarbeit werden addiert und der ermittelte Wert nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne vorherige Rundung abgeschnitten.
5. Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:

bis 1,5	summa cum laude
1,6 – 2,5	magna cum laude
2,6 – 3,5	cum laude
3,6 – 4,0	rite

(3) <sup>1</sup>Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Abs. 2 wird eine relative Note ausgewiesen. <sup>2</sup>Diese gibt die Position der individuellen Abschlussnote des/der Studierenden innerhalb des Studiengangs in Form eines Rankings an und soll helfen, die Vergleichbarkeit von Prüfungsleistungen im internationalen Kontext zu erhöhen.

(4) Über eine nicht bestandene Prüfung erteilt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 19 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird das erst nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Dem/Der Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) <sup>1</sup>Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 20**

### **Abschlusszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement**

(1) <sup>1</sup>Über die aus den einzelnen Modulprüfungen und der Masterarbeit bestehende Gesamtnote wird ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(2) <sup>1</sup>Nach erfolgreicher Masterprüfung erhält der/die Absolvent/in eine Urkunde, mit der die Rechtswissenschaftliche Fakultät gemeinsam mit der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät den Hochschulgrad nach § 7 der Prüfungsordnung verleiht. <sup>2</sup>Die Aushändigung der Urkunde berechtigt den/die Empfänger/in zur Führung des genannten Hochschulgrades. <sup>3</sup>Die Urkunde wird gesiegelt und von dem/der Dekan/in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und dem/der Dekan/in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.

(3) <sup>1</sup>Mit der Urkunde erhalten die Absolventen/Absolventinnen ein Diploma Supplement. <sup>2</sup>Dieses wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

## **§ 21**

### **Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

(1) <sup>1</sup>Dem Kandidaten/der Kandidatin wird Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsleistungen gewährt. <sup>2</sup>Das Recht auf Einsichtnahme bestimmt sich nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW.

(2) <sup>1</sup>Einsicht in die Prüfungsakten muss binnen eines Monats nach Aushändigung des Masterzeugnisses bzw. der beglaubigten Abschrift des Abschlusszeugnisses genommen werden. <sup>2</sup>Die Einsichtnahme erfolgt in den Büroräumen der JurGrad gmbH während der Geschäftszeiten. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt der Einsichtnahme wird dokumentiert.

## **3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

## **§ 22**

### **Aberkennung des akademischen Grades**

(1) <sup>1</sup>Der akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. <sup>2</sup>Eine Aberkennung des akademischen Grades nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ist ausgeschlossen.

(2) Über die Aberkennung entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

## **§ 23**

### **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft und gilt für

alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 mit dem Masterstudiengang „Steuerwissenschaften“ beginnen.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 05.07.2016 und des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 04) vom 01.06.2016.

Münster, den 15.07.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15.07.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**ANHANG****STUDIENVERLAUFSPLAN**

Der Weiterbildungsstudiengang „Steuerwissenschaften“ hat einen Umfang von 428 Unterrichtsstunden (US) verteilt auf drei Semester. In sechzehn Blockveranstaltungen werden insgesamt acht Pflichtmodule behandelt. Im vierten Semester wird die Masterarbeit geschrieben.

Term	Modul	Inhalt	US	ECTS
1	1	Verfassungsrechtliche Bezüge des Steuerrechts Einführung und Systematik des Steuerrechts, Gewinneinkunftsarten, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte	60	6
2	2	Buchführung, Handels- und Steuerbilanzrecht	35	
3	2	Steuerbilanzpolitik	20	6
4	3	Besteuerung von Personengesellschaften	25	
5	3	Körperschaft- und Gewerbesteuerrecht	25	
6	3	Körperschaft- und Gewerbesteuerrecht	15	6
7	4	Bilanzanalyse und Grundzüge der Konzernrechnungslegung, Lohnsteuerrecht	25	
8	4	Verfahrensrecht	25	5
9	5	Umsatzsteuerrecht	25	
10	5	Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht, Unternehmensnachfolge	25	5
11	6	Allgemeine Steuerlehre	25	
12	6	<b>LL.M.:</b> Unternehmenskauf, Steuerfahndungs- und Steuerstrafrecht <b>EMBA:</b> Spezielle Steuerlehre und Unternehmensbewertung	25	6
13	7	Grunderwerbsteuerrecht, Verbrauchssteuerrecht/Zollrecht, Grundlagen des Umwandlungssteuerrechts	25	
14	7	Umwandlungssteuerrecht	25	6
15	8	Rechtformplanung und Umwandlung, Internationales Steuerrecht	23	
16	8	Internationales Steuerrecht, Europarechtliche Bezüge des Steuerrechts	25	5
	9	<b>Masterarbeit</b>		15
		<b>Gesamt</b>	<b>428</b>	<b>60</b>



# PRÜFUNGSORDNUNG

für den Masterstudiengang

"Unternehmensnachfolge, Erbrecht & Vermögen"

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

in der Fassung vom

15.07.2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 62 Abs. 3 und des § 64 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Prüfungsordnung erlassen:

## **Inhalt:**

### 1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Inhalt und Anwendungsbereich
- § 2 Ziel des Studiengangs
- § 3 Dauer und Aufbau des Studiengangs
- § 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Hochschulgrad
- § 8 Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung
- § 9 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 10 Executive Board

### 2. Abschnitt: Prüfungen

- § 11 Prüfungen
- § 12 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 13 Prüfer/innen
- § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Gesamtnote

- § 19 Ungültigkeit der Prüfung
- § 20 Abschlusszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 21 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

### 3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 22 Aberkennung des akademischen Grades
- § 23 Inkrafttreten

### A N H A N G: Studienverlaufsplan

## **1. Abschnitt: Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Inhalt und Anwendungsbereich**

(1) Die Prüfungsordnung gilt für den weiterbildenden Masterstudiengang „Unternehmensnachfolge, Erbrecht & Vermögen“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).

(2) Die Prüfungsordnung regelt Inhalt, Aufbau und Prüfungen dieses Masterstudiengangs.

### **§ 2**

#### **Ziel des Studiengangs**

(1) <sup>1</sup>Der Studiengang „Unternehmensnachfolge, Erbrecht & Vermögen“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. <sup>2</sup>Er wird von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gemeinsam angeboten.

(2) <sup>1</sup>Der Studiengang verfolgt das Ziel, den Absolventinnen und Absolventen vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des Erbrechts und der Nachfolgegestaltung sowie des Steuerrechts und der Vermögensverwaltung zu vermitteln. <sup>2</sup>Die Lehrveranstaltungen sollen wissenschaftlich und zugleich praxisorientiert gestaltet werden. <sup>3</sup>Dieses Veranstaltungsangebot soll die Absolventinnen und Absolventen für eine hochqualifizierte Tätigkeit in einem beratenden Beruf sowohl auf erb- und steuerrechtlichem Gebiet als auch in den Bereichen des Vermögensmanagements befähigen. <sup>4</sup>Geschult werden die Entwicklung von strategischen Denkansätzen und die dazu erforderlichen Umsetzungsfähigkeiten. <sup>5</sup>Zudem sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer rechtliche, steuerrechtliche und ökonomische Kenntnisse erwerben, die für eine Beratertätigkeit und die Vermögensstrukturierung und -anlage erforderlich sind. <sup>6</sup>Behandelt werden darüber hinaus die entsprechenden Schnittstellen zu ausländischen Rechtsordnungen und die jeweiligen internationalen Besonderheiten, welche für eine wirtschaftlich optimale Vermögensverwaltung unerlässlich sind.

### **§ 3**

#### **Dauer und Aufbau des Studiengangs**

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Studiengang „Unternehmensnachfolge, Erbrecht & Vermögen“ einschließlich der Zeiten für die Anfertigung der Masterarbeit sowie für die Ablegung der Prüfungen umfasst vier Semester. <sup>2</sup>Geht eine Teilnehmerin in Mutterschutzzeit oder beansprucht ein/e Teilnehmer/in Elternzeit, so werden alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine um die für Mutterschutz und Elternzeit gesetzlich vorgesehene Dauer hinausgeschoben.

(2) Die Studiendauer soll insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.

(3) Der Studiengang beginnt im eineinhalbjährigen Rhythmus, abwechselnd zum Sommer- bzw. Wintersemester.

(4) <sup>1</sup>Das Studium wird in Form von siebzehn Blockveranstaltungen durchgeführt, die insgesamt 423 Unterrichtsstunden umfassen. <sup>2</sup>Diese sind nach Maßgabe des Studienverlaufsplans zu neun Modulen zusammengefasst. <sup>3</sup>Jedes Modul wird mit einer Prüfung gemäß §§ 11 ff. dieser Prüfungsordnung abgeschlossen.

(5) Die Arbeitsbelastung ist ausgelegt für Studierende, die das Studium berufsbegleitend absolvieren.

(6) <sup>1</sup>Der Studienaufwand wird durch das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) kontingentiert. <sup>2</sup>Die Vergabe von ECTS-Punkten ist an den Nachweis von Leistungen geknüpft, der durch die Prüfungen und die Abschlussarbeit zu führen ist. <sup>3</sup>Insgesamt erreichen die Studierenden im Rahmen des Studienprogramms 60 ECTS-Punkte.

(7) <sup>1</sup>Inhalt und Ablauf des Studiums ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan, der dieser Prüfungsordnung als Empfehlung für einen sachgerechten Ablauf des Studiums beigefügt ist. <sup>2</sup>Der Studienverlaufsplan stellt einen zeitlich und inhaltlich zweckmäßigen Aufbau des Studiums dar. <sup>3</sup>Er ermöglicht ein ordnungsgemäßes Studium innerhalb der vorgesehenen Studienzeiten. <sup>4</sup>Dazu macht er detaillierte Angaben über die Lehrveranstaltungen und über die zeitliche Organisation des Studiums. <sup>5</sup>Der Studienverlaufsplan muss nicht zwingend eingehalten werden.

(8) <sup>1</sup>Alle Lehrveranstaltungen sind darauf ausgerichtet, dass die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten durch das Selbststudium der Studierenden anhand der in den einzelnen Blockveranstaltungen bekannt gegebenen Literatur erweitert und vertieft werden. <sup>2</sup>Neben den 423 Unterrichtsstunden erarbeiten die Studierenden auf der Grundlage von Lehrmaterialien selbst die weiteren Studieninhalte.

#### **§ 4**

#### **Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

Der Zugang zum Studiengang richtet sich nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Weiterbildungsmasterstudiengang „Unternehmensnachfolge, Erbrecht & Vermögen“ in der jeweiligen aktuellen Fassung.

#### **§ 5**

#### **Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen**

Die Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen zum Studiengang richtet sich nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Weiterbildungsmasterstudiengang „Unternehmensnachfolge, Erbrecht & Vermögen“ in der jeweiligen aktuellen Fassung.

#### **§ 6**

#### **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die



in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) <sup>1</sup>Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. <sup>2</sup>Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. <sup>2</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>3</sup>Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. <sup>4</sup>Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) <sup>1</sup>Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. <sup>2</sup>Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Zulassungs- und Prüfungsausschuss bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) <sup>1</sup>Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. <sup>4</sup>Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. <sup>5</sup>Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 50 Prozent anerkannt werden.

(8) <sup>1</sup>Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. <sup>2</sup>Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. <sup>3</sup>Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbe-

schreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) <sup>1</sup>Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) <sup>1</sup>Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. <sup>2</sup>Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

## **§ 7 Hochschulgrad**

<sup>1</sup>Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiengangs verleihen die Rechtswissenschaftliche Fakultät und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät nach § 66 Abs. 1 HG NRW Studierenden, die den Schwerpunktbereich „Rechtswissenschaften“ gewählt haben, den staatlich anerkannten Hochschulgrad eines „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“, und Studierenden, die den Schwerpunktbereich „Wirtschaftswissenschaften“ gewählt haben, den Hochschulgrad eines „Executive Master of Business Administration“, abgekürzt „EMBA“. <sup>2</sup>Die Studierenden müssen zu Beginn des Studiums angeben, welchen Hochschulgrad sie anstreben.

## **§ 8 Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung**

(1) Die sieben Klausuren und die Präsentationsprüfung müssen ebenso wie die Masterarbeit mindestens mit der Note „rite“ (4,0) bewertet worden sein.

(2) Studierende, die den Schwerpunktbereich „Rechtswissenschaften“ gewählt haben, müssen im Wahlfachbereich die Veranstaltungen für LL.M.-Anwärter belegen und die Masterarbeit aus dem Bereich der Rechtswissenschaften anfertigen.

(3) Studierende, die den Schwerpunktbereich „Wirtschaftswissenschaften“ gewählt haben, müssen im Wahlfachbereich die Veranstaltungen für EMBA-Anwärter belegen und die Masterarbeit aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften anfertigen.

## **§ 9 Zulassungs- und Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation des Studiengangs und der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Rechtswissenschaftliche und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Zulassungs- und Prüfungsausschuss, der sich aus je zwei an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen zusammensetzt. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Executive Boards kann an den Sitzungen des Ausschusses beratend teilnehmen.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Rechtswissenschaftlichen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren gewählt. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Der Ausschuss wählt seine/n Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in.

(3) Dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss obliegen die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben.

(4) Die Sitzungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) <sup>1</sup>Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über eingelegte Widersprüche. <sup>3</sup>Der Ausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(6) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

## **§ 10 Executive Board**

(1) <sup>1</sup>Das Executive Board ist ein Gremium mit beratender Funktion, das sich aus der/dem Akademischen Leiter/in sowie weiteren Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern und Praktikern/Praktikerinnen zusammensetzt. <sup>2</sup>Es besteht die Möglichkeit, einen Studierenden in das Executive Board mit aufzunehmen. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Executive Boards werden von dem/der akademischen Leiter/in des Studiengangs für die Dauer von drei Jahren ernannt. <sup>4</sup>Eine Verlängerung der Amtszeit ist möglich. <sup>5</sup>Das Executive Board ist für die Errichtung des Studiengangs zuständig und gibt der Akademischen Leitung Impulse hinsichtlich der Anpassung des Studiengangs an die aktuellen Entwicklungen und Bedürfnisse des Marktes.

(2) Insbesondere wird das Executive Board in folgenden Angelegenheiten beratend und unterstützend tätig:

- bei der Akkreditierung des Studiengangs
- bei der Pflege des Modulhandbuchs
- bei der Prüfung der Inhalte des Studiengangs
- bei der Auswahl der Dozenten/ Dozentinnen des Studiengangs.

(3) <sup>1</sup>Das Executive Board wählt eine/n Vorsitzende/n. <sup>2</sup>Es kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen.

## **2. Abschnitt: Prüfungen**

### **§ 11 Prüfungen**

Die Prüfungen des Studiengangs gliedern sich in studienbegleitende Modulabschlussprüfungen und eine das Studium abschließende Masterarbeit (Masterthesis).

### **§ 12 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen**

(1) <sup>1</sup>In den Blockveranstaltungen werden den Studierenden insgesamt acht Abschlussprüfungen in Form von sieben Klausuren und einer Präsentationsprüfung gestellt. <sup>2</sup>Die Klausuren haben einen Umfang von drei Zeitstunden. <sup>3</sup>Die Vorbereitung der Präsentationsprüfung erfolgt über einen Zeitraum von vier Zeitstunden in Gruppenarbeit, für die anschließende Präsentation der Arbeit stehen jeder Gruppe max. 20 Minuten zur Verfügung. <sup>4</sup>Inhalt der Prüfungen sind die in den Blockveranstaltungen behandelten sowie die in Heimarbeit erarbeiteten Studieninhalte.

(2) <sup>1</sup>Ziel der Module ist es, die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im wissenschaftlichen und praktischen Umgang mit der Vielfalt der möglichen Fälle auf den Gebieten der Unternehmensnachfolge, des Erbrechts und der Vermögensanlage zu vermitteln. <sup>2</sup>Diese Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sollen in der jeweiligen Modulabschlussprüfung überprüft werden. <sup>3</sup>Es soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in für die Berufspraxis die in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern erforderlichen Sachkenntnisse nachweist, die Zusammenhänge der einzelnen Lernbereiche des Studiengbietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und praktische Erfahrungen zur Problemlösung selbstständig anzuwenden. <sup>4</sup>In den schriftlichen Abschlussprüfungen soll der/die Prüfungskandidat/in zudem nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Themeninhalte des vorangegangenen Moduls einschließlich der in Heimarbeit selbst erarbeiteten Studieninhalte beherrscht. <sup>5</sup>Durch die Präsentationsprüfung wird überprüft, ob der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, bekannte Inhalte verständlich und in angemessener Sprache sowie inhaltlich treffend darzustellen.

(3) Macht ein/e Prüfungskandidat/in durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit zu verlängern oder dem Kandidaten/der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(4) Die Prüfungsanforderungen sind am Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund des Studienverlaufsplans für das betreffende Fach vorgesehen sind.

### **§ 13 Prüfer/innen**

(1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen.

(2) Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) <sup>1</sup>Prüfer/innen sind Professoren/Professorinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, die im Regelfall im Studiengang mitgewirkt haben. <sup>2</sup>Dozenten und Dozentinnen aus der Praxis können Prüfer/innen sein, wenn sie ein rechtswissenschaftliches oder wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer Hochschule erfolgreich mit zumindest einem Staatsexamen, einer Diplom- oder einer Masterprüfung abgeschlossen haben.

## § 14

### Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von nach § 13 dieser Prüfungsordnung zu bestellenden Prüfern/Prüferinnen bewertet. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt spätestens am Tag vor der nächsten Modulprüfung.

(2) Für die Bewertung der Klausuren und der Präsentationsprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = summa cum laude	=	eine hervorragende Leistung
2,0 = magna cum laude	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0 = cum laude	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0 = rite	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0 = non rite	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen im Sinne des Abs. 2 können durch Erhöhung oder Absenkung der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von den Prüfern/Prüferinnen mit mindestens „rite“ (4,0) bewertet worden ist.

(5) Mit dem Bestehen der Prüfung erwirbt der Prüfling die dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkte.

## § 15

### Masterarbeit

(1) Die schriftliche Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, ein rechts- oder wirtschaftswissenschaftliches Problem aus dem Bereich „Unternehmensnachfolge, Erbrecht & Vermögen“ in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten.

(2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. <sup>2</sup>Einer/Eine der Prüfer/innen ist zugleich Betreuer/in der Masterarbeit.

(3) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit und der/die Betreuer/in werden von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zugeteilt. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.

(4) <sup>1</sup>Hinsichtlich der Bewertung der Masterarbeit gilt § 14 Abs. 2 bis 5 der Prüfungsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass bei einer Notendivergenz der Mittelwert gebildet wird. <sup>2</sup>Es wird zur nächst näheren Notenstufe gerundet. <sup>3</sup>Sollte der Mittelwert genau zwischen zwei Noten liegen, wird zugunsten des Prüflings zur besseren Notenstufe gerundet.

## § 16

### Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen, die mindestens mit „rite“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.

(2) <sup>1</sup>Erstmals nicht bestandene schriftliche Prüfungen können zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Wird eine Prüfungsleistung auch im zweiten Wiederholungsfall nicht mit mindestens „rite“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine weitere Wiederholungsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen im Sinne des § 13 dieser Ordnung zu bewerten.

## § 17

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „non rite“ (5,0) bewertet, wenn die/der Prüfungskandidat/in ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. <sup>3</sup>Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. <sup>3</sup>Erkennt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. <sup>4</sup>Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) <sup>1</sup>Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss oder die/der Vorsitzende kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraus-

setzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. <sup>2</sup>Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(4) <sup>1</sup>Versucht der/die Kandidat/in, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „non rite“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Die Feststellung wird von den jeweilig prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. <sup>3</sup>Im Wiederholungsfall kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die gesamte Masterprüfung als für nicht bestanden erklären.

(5) <sup>1</sup>Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Die betreffende Prüfungsaufgabe gilt in diesem Fall als mit „non rite“ (5,0) bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die gesamte Modulabschlussprüfung für nicht bestanden erklären. <sup>4</sup>Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

## § 18

### Gesamtnote

(1) <sup>1</sup>Aus den einzelnen Leistungen der Prüfungen und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. <sup>2</sup>In diese Gesamtnote gehen die sieben Abschlussklausuren mit insgesamt 70 vom Hundert und das Ergebnis der Masterarbeit mit 30 vom Hundert ein.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich daher nach folgendem Verfahren:

1. Das arithmetische Mittel der sieben Klausuren wird errechnet.
2. Der errechnete Wert wird mit dem Faktor 0,7 multipliziert.
3. Die Note der Masterarbeit wird mit dem Faktor 0,3 multipliziert.
4. Die errechneten Werte für die Klausuren und die Masterarbeit werden addiert und der ermittelte Wert nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne vorherige Rundung abgeschnitten.
5. Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:

bis 1,5	summa cum laude
1,6 – 2,5	magna cum laude
2,6 – 3,5	cum laude
3,6 – 4,0	rite

(3) <sup>1</sup>Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Abs. 2 wird eine relative Note ausgewiesen. <sup>2</sup>Diese gibt die Position der individuellen Abschlussnote des/der Studierenden innerhalb des Studiengangs in Form eines Rankings an und soll helfen, die Vergleichbarkeit von Prüfungsleistungen im internationalen Kontext zu erhöhen.

(4) Über eine nicht bestandene Prüfung erteilt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 19 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird das erst nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Dem/Der Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) <sup>1</sup>Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 20 Abschlusszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement**

(1) <sup>1</sup>Über die aus den einzelnen Modulprüfungen und der Masterarbeit bestehende Gesamtnote wird ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(2) <sup>1</sup>Nach erfolgreicher Masterprüfung erhält der/die Absolvent/in eine Urkunde, mit der die Rechtswissenschaftliche Fakultät gemeinsam mit der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät den Hochschulgrad nach § 7 der Prüfungsordnung verleiht. <sup>2</sup>Die Aushändigung der Urkunde berechtigt den/die Empfänger/in zur Führung des genannten Hochschulgrades. <sup>3</sup>Die Urkunde wird gesiegelt und von dem/der Dekan/in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und dem/der Dekan/in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.

(3) <sup>1</sup>Mit der Urkunde erhalten die Absolventen/Absolventinnen ein Diploma Supplement. <sup>2</sup>Dieses wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

### **§ 21 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

(1) <sup>1</sup>Dem Kandidaten/der Kandidatin wird Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsleistungen gewährt. <sup>2</sup>Das Recht auf Einsichtnahme bestimmt sich nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW.

(2) <sup>1</sup>Einsicht in die Prüfungsakten muss binnen eines Monats nach Aushändigung des Masterzeugnisses bzw. der beglaubigten Abschrift des Abschlusszeugnisses genommen werden. <sup>2</sup>Die Einsichtnahme erfolgt in den Büroräumen der JurGrad gGmbH während der Geschäftszeiten. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt der Einsichtnahme wird dokumentiert.



### 3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

#### § 22

#### **Aberkennung des akademischen Grades**

(1) <sup>1</sup>Der akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. <sup>2</sup>Eine Aberkennung des akademischen Grades nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ist ausgeschlossen.

(2) Über die Aberkennung entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

#### § 23

#### **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 mit dem Masterstudiengang "Unternehmensnachfolge, Erbrecht & Vermögen" " beginnen.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 05.07.2016 und des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 04) vom 01.06.2016.

Münster, den 15.07.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15.07.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**ANHANG**  
**STUDIENVERLAUFSPLAN**

Modul	Term	Inhalt	US	ECTS
1	1	Einführungsveranstaltungen, Grundlagen des Gesellschafts-, Steuer- und Erbrechts und der Bilanzierung, Unternehmensbewertung	55	6
2	2	Materielles Erbrecht I	23	5
	3	Materielles Erbrecht II: Asset Protection – Nachlassverwaltung, -insolvenz und -pflegschaft, Testamentsvollstreckung, Vor- und Nacherbschaft, Vermächtnisrecht, Erbvertrags- und Testamentsgestaltung	25	
3	4	Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht, Unternehmenssteuerrecht – Besteuerung von Personengesellschaften	20	6
	5	Verfahrensrecht, Kapitalvermögen: Besteuerung und Optimierung der Einkünfte aus Kapitalvermögen, Unternehmenssteuerrecht – Körperschaftsteuer/Gewerbsteuer	30	
4	6	Rechtsbeziehungen in der Familie: Psychologische Faktoren, Zivil- und Steuerrechtliche Besonderheiten, Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, rechtliche Betreuung/Gestaltungsmöglichkeiten bei behinderten, insolventen oder bedürftigen Angehörigen	20	6
	7	Erfolgsmuster langlebiger Familienunternehmen/Family Governance Unternehmensnachfolge I: vorweggenommene Erbfolge, Gestaltungsziele und –möglichkeiten, Unternehmensnachfolgeprozesse – Corporate Governance	23	
5	8	Unternehmensnachfolge II: Internationales Privatrecht, Internationales Erb- und Erbverfahrensrecht, Übertragung unternehmerischen Vermögens von Todes wegen, Stiftungen und Unternehmen, Familienpool	25	5
	9	Unternehmensnachfolge III: Stiftungen und Unternehmen, Steueroptimierter Verkauf eines Unternehmens, Familienstiftungen als Instrument der Familiennachfolge	25	

6	10	Bedeutung der Geldpolitik für Finanzmärkte, Länderberichte UK, A, Internationales Steuerrecht	31	6
	11	Behavioral Finance, Family Office und Aufsichtsrecht, Wegzugbesteuerung Länderbericht CH	27	
	12	Family Office: Single und Multi Family Office – Funktion und Aufgabe, Controlling und Reporting, Alternative Streitbeilegung, Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit	18	
7	13	Grundlagen der Vermögensanlage: Anlageformen und Asset Allokation, Grenzüberschreitende Fondsstrukturen im Investment Office, Renten	28	6
	14	Private Equity, Wertpapierfonds, Immobilien als Anlageklasse, Vermögensmanagement-ansätze in der Praxis, Rohstoffe und nachhaltige Investments	25	
8	15	Portfolio Construction, Aktive und Passive Investments, Aktien, Derivate und Absicherungsstrategien	25	5
	16	<b>LL.M.:</b> Vertiefung Internationale Aspekte der Unternehmensnachfolge sowie Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung im Erbrecht <b>EMBA:</b> Vertiefung Vermögensmanagement: Performancemessung, Reporting und Risikokontrolle, Nachhaltige Investments und Case Studies	23 20	
9		<b>MASTERARBEIT</b>		15
		<b>Gesamt</b>	<b>423</b>	<b>60</b>